

## Executrix conciliorum

### Der Einsatz des Apostolischen Stuhls für die Anerkennung und Durchsetzung der vier ersten ökumenischen Konzilien (II)

VON HERMANN-JOSEF SIEBEN SJ

In einer vorausgehenden Untersuchung<sup>1</sup> haben wir uns mit dem Einsatz der Päpste für das Nicaenum und das Ephesinum befasst, in der nun vorliegenden geht es um ihr Eintreten für das Chalcedonense und die vier ersten ökumenischen Konzilien insgesamt, zu denen auch das bisher von uns noch nicht beachtete Constantinopolitanum I gehört. Zum Abschluss der Untersuchung werfen wir einen Blick auf die theologischen und kulturellen Voraussetzungen, die die Päpste – von Liberius bis Gregor d. Gr. – in ihrer Haltung gegenüber den genannten ökumenischen Konzilien beeinflussten.

#### 1. Einsatz für Chalcedon

##### 1.1 Leo der Große (440–461)

Gehen wir von der Zahl der Briefe und der Intensität der Argumente aus, die von einem Papst für die Anerkennung und Durchsetzung eines der ökumenischen Konzile geschrieben wurden, so hat kein Papst der von uns berücksichtigten Zeitspanne einen auch nur annähernd vergleichbaren Einsatz geleistet wie Leo d. Gr. für das Konzil von Chalcedon.<sup>2</sup> Zu diesem Urteil gelangt man aufgrund der glücklichen Quellenlage; denn von Leo ist ein umfangreiches Briefkorpus überliefert. In diesen Briefen lässt sich bei diesem Papst eine deutliche Entwicklung in seiner Haltung gegenüber dem Konzil von Chalcedon feststellen. Scheint er anfangs – offensichtlich durch die Einfügung des für den römischen Stuhl nachträglichen Kanon 28<sup>3</sup> – eher gegen die Versammlung verstimmt gewesen zu sein, so ist bald ein deutlicher Wandel seiner Einstellung zu beobachten. Dieser Wandel dürfte zu-

<sup>1</sup> In: ThPh 88 (2013) 481–509.

<sup>2</sup> Vgl. F. Hofmann, Der Kampf der Päpste um Konzil und Dogma von Chalkedon von Leo dem Großen bis Hormisdas (451–519), in: Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart, herausgegeben von A. Grillmeier und H. Bacht, II, Würzburg, 4. Auflage 1973, 13–94, hier 34: „Ein Rückblick auf die letzten zehn Jahre seines Pontifikates zeigt, daß es seine Hauptsorge, aber auch sein Hauptverdienst war, die dogmatischen Beschlüsse von Chalkedon in der gesamten Kirche durchzusetzen [...]. Ihm ist es in erster Linie zu verdanken, dass in den Wirren jener Jahre der überlieferte Glaube zum Siege kam und die Einheit der Kirche im wesentlichen erhalten blieb; ohne ihn wären die Beschlüsse von Chalkedon nicht zustande gekommen und ohne ihn hätten sie bei den mannigfaltigen Versuchen, sie zu Fall zu bringen, erst recht nicht aufrecht erhalten werden können.“

<sup>3</sup> Zu Kanon 28 vgl. Chr. Fraise-Coué, Die zunehmende Entfremdung zwischen Ost und West (451–518), in: Die Geschichte des Christentums. Altertum III, Der lateinische Westen und der byzantinische Osten (431–642), Freiburg i. Br. 2001, 158–210, hier 162–165.

nächst seinen Grund darin gehabt haben, dass das Konzil in seiner Glaubensdefinition ja praktisch Leos *Tomus ad Flavianum* rezipiert hatte. Doch wie man richtig beobachtet hat, betrachtet der Papst das Konzil von Chalcedon zusehends nicht mehr bloß als eine Bestätigung seines *Tomus*, sondern mehr und mehr als eine selbstständige Glaubensentscheidung, die es mit allen Mitteln zu verteidigen galt.<sup>4</sup>

Da eine ausgezeichnete ausführliche Gesamtdarstellung über Leos Einsatz für das Konzil von Chalcedon vorliegt,<sup>5</sup> können wir uns im Rahmen unserer Untersuchung auf markante Äußerungen und Stellungnahmen des Papstes beschränken, mit denen er die Autorität des Konzils herausstellt und verteidigt. Leos Einsatz für das Konzil von Chalcedon reicht dabei von bloßer Information über seine Durchführung bis zu entschiedener Verteidigung seiner Beschlüsse mittels weit ausholender theoretischer Argumente. Das Konzil selbst endete Ende Oktober 451; schon unter dem Datum vom 27. Januar 452 liegt ein Schreiben des Papstes an die gallischen Bischöfe vor, in dem es in Bezug auf das Chalcedonense heißt:

[...] wer immer sich deren [das heißt des Nestorius und Eutyches] unerträglichen Gottlosigkeiten anschließen wollte, wird sich selbst von dem Leib der christlichen Einheit lostrennen. Denn fernerhin ist niemandem das Zufluchtsmittel der Entschuldigung wegen Unwissenheit oder wegen des schwierigen Verständnisses gestattet, weil die eben deshalb versammelte Synode von nahezu sechshundert unserer Brüder und Mitbischöfe es nicht mehr erlaubte, Vernunftüberlegungen und entsprechende Erörterungen (*nullam artem ratiocinandi, nullum eloquium disserendi*) gegen den göttlich begründeten Glauben anzustellen. Indem unsere Brüder und Stellvertreter [...] mit Hilfe der Gnade Beistand leisteten, wurde nicht nur den Bischöfen Christi, sondern auch den christlichen Fürsten und Gewalten sowie den Klerikern und Laien aller Rangstufen völlig klar, dass derjenige der wahrhaft apostolische und katholische aus der Quelle der göttlichen Liebe strömende Glaube sei, den wir rein und frei von allem Schmutze jeglichen Irrtums, so wie wir ihn empfangen, verkündigen und unter der Zustimmung der ganzen Welt verteidigen [...].<sup>6</sup>

Neben der Information über die Durchführung des Konzils liefert Leo hier den gallischen Bischöfen auch einige Stichpunkte zu seiner Interpretation – vor allem den entscheidenden: Zukünftig ist keine Infragestellung des vom Konzil definierten Glaubens mehr erlaubt. Dies gilt für die ganze Kirche, für die Hierarchie, die Laien aller Stände und damit auch die weltlichen Ob-

<sup>4</sup> Vgl. *M. Wojtowycsch*, Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440–461). Studien zur Entstehung der Überordnung des Papstes über Konzile, Stuttgart 1981, 343–349.

<sup>5</sup> Vgl. die in Anmerkung 1 genannte Studie. – Auch *D. Wyrwa*, Drei Etappen der Rezeptionsgeschichte des Konzils von Chalcedon im Westen, in: Chalcedon: Geschichte und Aktualität, Studien zur Rezeption der christologischen Formel von Chalcedon, herausgegeben von *J. van Oort* und *J. Roldanus*, Löwen 1998, 147–189, hier 155, hebt auf die besondere Rolle der Päpste ab: „In der Tat sollte der apostolische Stuhl bis gegen Ende des 5. Jh.s die einzige westliche Instanz bleiben, wo den chalcedonensischen Beschlüssen ausgeprägtes Interesse und aktiver Einsatz entgegengebracht wurden, insofern die Durchsetzung und unbeeinträchtigte Gültigkeit der Glaubensentscheidungen zur obersten Maxime päpstlichen Handelns erhoben wurden.“ – *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 168–174, gibt einen Überblick über die Rolle von Papst Leo.

<sup>6</sup> Ep. 102, JW 479; ACO II,4; 53,28–54,7.

rigkeiten. Als Ausdruck des seit Damasus deutlich gewachsenen Primatsbewusstseins fehlt auch nicht der Hinweis auf die Mitwirkung der päpstlichen Stellvertreter auf dem Konzil. Entsprechend dem oben angedeuteten Wandel in der Einschätzung des Konzils durch den Papst weist Leo ausdrücklich darauf hin, dass der vom Konzil definierte Glaube derjenige ist, den er, der Papst – gemeint ist sein *Tomus* an Flavian – vorformuliert hat. Zu beachten ist auch Leos Formulierung, dass der vom Papst und vom Konzil definierte Glaube ein empfangener, das heißt ein überlieferter Glaube ist.

Dass es Leo darauf ankam, die gallischen Bischöfe auch mit Dokumenten des Konzils auszustatten, ergibt sich aus einem zwei Monate später übersandten Brief mit dem Synodalurteil über Dioskur:

Alle Bischöfe des Herrn nämlich stimmten, wie der Heilige Geist sie lehrte, in einer Meinung zusammen, und es wurde in betreff des Geheimnisses der Menschwerdung des Herrn, worüber das Verständnis vieler schwankte, die Finsternis des Irrtums so verscheucht, dass in unserem einen Herrn, dem wahren Sohn Gottes wie des Menschen, weder über die Natur seiner Menschheit noch über das Wesen seiner Gottheit mehr ein Zweifel besteht.<sup>7</sup>

Den hier gegebenen Hinweis auf die Inspiration des Konzils durch den Heiligen Geist wird Leo im Folgenden immer wieder wiederholen. Er stellt für ihn einen wichtigen Baustein seiner Konzilstheorie dar. Wie sehr es dem Papst darauf ankommt, sich nicht auf den „Geist“ des Konzils, sondern auf seinen „Buchstaben“ berufen zu können, ergibt sich aus der Julian von Kios, seinem Gesandten beim Kaiser, am 7. August 453 gegebenen Anweisung, die Akten des Konzils nicht nur zu sammeln, sondern auch ins Lateinische zu übersetzen:

Von den Synodalakten, die alle Tage auf dem Konzil zu Chalcedon abgefasst wurden, hat man bei uns wegen der Verschiedenheit der Sprache ein wenig klares Verständnis. Deshalb trage ich es Deiner Brüderlichkeit besonders auf, alles in einem Codex zu sammeln und ganz vollständig ins Lateinische zu übersetzen, damit wir an keinem Teil der Verhandlungen zweifeln können und keineswegs zweifelhaft sein kann, was durch Deine Bemühung zum vollen Verständnis gebracht worden ist.<sup>8</sup>

Mit dem Datum vom 21. März 453 liegt ein Schreiben vor, in dem Leo in aller Form eine im Osten längst erwartete, aber wegen des vom Papst abgelehnten Kanons 28 bisher nicht erfolgte Zustimmung zum übrigen Inhalt des Konzils, seiner Glaubensdefinition und den übrigen Kanones vorlegt:

Damit also bei niemandem durch böswillige Deuter ein Zweifel darüber angeregt werde, ob ich das billige (*approbo*), was auf der Synode von Chalcedon durch Eure Übereinstimmung (*unanimitas*) den Glauben betreffend festgesetzt wurde, richte ich an alle unsere Brüder und Mitbischöfe, die dem vorgenannten Konzil beiwohnten, dieses Schreiben [...], damit es sowohl die ganze Bruderschaft wie auch die Herzen aller Gläubigen wissen, dass ich nicht bloß durch die Brüder, die meine Stelle vertraten, sondern auch durch die Bestätigung der Synodalverhandlungen meine eigene Meinung mit Euch vereinigt habe, freilich nur, was immer wiederholt werden muss, in der An-

<sup>7</sup> Ep. 103, JW 480; ACO II,4; 155,21–25.

<sup>8</sup> Ep. 113, JW 489; ACO II,4; 66,35–67,6.

gelegenheit des Glaubens, wegen der das allgemeine (*generale*) Konzil auf Befehl (*praeceptum*) der christlichen Kaiser und mit Zustimmung (*consensus*) des apostolischen Stuhles berufen wurde [...].<sup>9</sup>

Von dieser Zustimmung informiert Leo eigens auch Kaiser Marcian in einem Brief gleichen Datums mit der gleichzeitigen Bitte, diese seine Zustimmung allgemein bekannt zu machen:

Weil man aber dem gottesfürchtigsten Willen Eurer Frömmigkeit jedenfalls Gehorsam entgegenbringen muss, schloss ich den Synodalbeschlüssen, die in Bezug auf die Bekräftigung des katholischen Glaubens und auf die Verurteilung der Häretiker meinen Beifall haben, gern mein Urteil an, dessen Mitteilung an alle Bischöfe und Kirchen Eure Milde anbefehlen wird.<sup>10</sup>

Den Bischof Theodoret von Cyrus mahnt Leo in seinem Brief vom 11. Juni 453 ausdrücklich, sich an die Entscheidung des Konzils zu halten und den Glauben ihr entsprechend zu verkünden:

[Es ist daran zu erinnern], dass wir durchaus nicht von jenen Glaubensregeln abweichen, die die Gottheit des Heiligen Geistes auf dem Konzil von Chalcedon aufstellte, und zwischen beiden feindlichen Parteien des neuen Unglaubens unsere Worte mit aller Vorsicht abwägen und nicht mehr, was fern sei, darüber wie über zweifelhafte Fragen sprechen, sondern mit voller Autorität das gut Entschiedene darlegen [...].<sup>11</sup>

Am 1. Juni 457 schreibt Leo an Julian von Kios, seinen Mittelsmann in Konstantinopel:

Dahin aber muss im Interesse der ganzen Kirche Eure Bemühung gerichtet sein, dass, wenn das, was vorgegangen sein soll, wahr ist, es der heiligen Synode von Chalcedon keinen Eintrag tun (*praeiudicare*) kann, damit, was unter der Anweisung des Heiligen Geistes zum Heile der ganzen Welt festgesetzt wurde (*definita*), unverletzt bleibt.<sup>12</sup>

Als dann in Alexandrien monophysitische Mönche gegen das Konzil von Chalcedon mobil machen und eine Neuverhandlung verlangen, wird Leo aktiv und schreibt unter dem Datum vom 11. Juli 457 gleich mehrere Briefe, um gegen eine Neuverhandlung des in Chalcedon Beschlossenen zu protestieren. In diesem Sinne schreibt er an den Nachfolger von Kaiser Marcian, Kaiser Leo:

[Ihr dürft es nicht erlauben], dass das, was auf der heiligen Synode von Chalcedon bezüglich der Menschwerdung des Herrn Jesus Christus bekräftigt worden ist, durch eine abermalige Verhandlung angetastet werde; denn auf jenem durch den Heiligen Geist versammelten Konzil wurde alles durch seine vollständige und vollkommene Erklärung bekräftigt, so dass jener Regel, die aus göttlicher Eingebung hervorging, nichts hinzugegeben oder von ihr genommen werden kann, glorreicher Kaiser. [...] es gereicht Euch zum Ruhme, auf meine Bitte der gesamten Kirche zu gewähren und unabänderlich und für immer zu bewahren, dass das, was dem Evangelium Christi und der Wahrheit der apostolischen Predigt durch alle früheren Zeiten gemäß in einem Glauben und einem Sinne bekräftigt wurde, fernerhin durch keine Verhandlung wankend gemacht werden kann.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Ep. 114, JW 490; ACO II,4; 70,28–71,7.

<sup>10</sup> Ep. 115, JW 491; ACO II,4; 68,1–5.

<sup>11</sup> Ep. 120, JW 496; ACO II,4; 80,27–31.

<sup>12</sup> Ep. 144, JW 520; ACO II,4; 138,32–36.

<sup>13</sup> Ep. 145, JW 521; ACO II,4; 96,3–6.10–13.

Zu den Argumenten gegen eine Neuverhandlung (*retractatio*) gehört natürlich die gleich in seiner ersten Stellungnahme behauptete Inspiration des Konzils durch den Heiligen Geist. Die Formulierung, dass dem Konzil nichts hinzugefügt und von ihm nichts weggenommen werden darf, gibt der Konzilsdefinition einen schriftähnlichen Charakter. Zu den Argumenten zu Gunsten der Konzilsautorität gehört auch der Hinweis auf den vertikalen und horizontalen Charakter des auf dem Konzil zustande gekommenen Konsenses: Es geht um das seit den Aposteln (vertikaler Konsens) und auf dem Konzil (horizontaler Konsens) einstimmig Überlieferte. Leo bittet in diesem Zusammenhang den Bischof von Konstantinopel, Anatolius, um aktive Unterstützung seines eigenen Einsatzes für das Konzil von Chalcedon. Er solle sich in diesem Sinne bei dem Kaiser einsetzen:

Übrigens sollte auch Deine Brüderlichkeit die persönliche Gegenwart dazu benutzen, den gläubigsten Kaiser recht angelegentlich darum zu bitten, dass die Entscheidungen der heiligen Synode von Chalcedon ohne alle neuerliche Verhandlung (*retractatio*) gewahrt werden müssen, da, was unter Gottes Eingebung beschlossen wurde, durch keine Abänderung entstellt werden kann. Über den Erfolg dieser frommen Obsorge wirst Du mich durch häufige Schreiben Deiner Liebe benachrichtigen müssen [...].<sup>14</sup>

In einem nicht näher datierten Brief aus demselben Jahr informiert Leo Anatolius über die besondere Zustimmung des Westens zum Konzil von Chalcedon. Man hält das Konzil dort für apostolische Überlieferung, von der nicht abgewichen werden darf:

Kraft göttlicher Eingebung ist die ganze Kirche sowohl in dem Glauben an die Menschwerdung Christi als auch in der Wahrung der chalcedonensischen Synode einer Meinung und wird besonders in unseren Ländern an der evangelischen Lehre so festhalten, dass es als ein großer Frevel gilt, wenn von der apostolischen Überlieferung auch nur in irgendeinem unbedeutenden Punkte abgewichen wird.<sup>15</sup>

Vom 11. Juli 457 stammt auch ein Schreiben an Julian von Kios, in welchem er darum bittet, sich beim Kaiser gegen eine Neuverhandlung der Beschlüsse von Chalcedon einzusetzen:

Erlangt durch unermüdliche Vorstellungen, was in der Angelegenheit des Glaubens die Hauptsache ist, dass die Beschlüsse der heiligen Synode von Chalcedon durch keine Nachstellungen der Häretiker angetastet werden und es nicht gestattet sei, an jener Entscheidung (*definitio*) etwas zu erschüttern, die ohne Zweifel aus göttlicher Eingebung stammt und durchaus mit der evangelischen und apostolischen Lehre übereinstimmt!<sup>16</sup>

Am 1. September 457 beschwört der Papst auch Bischof Basilius von Antiochien, dem Konzil von Chalcedon die Treue zu wahren und sich gegen eine Neuverhandlung, wie sie die „Häretiker“ verlangen, auszusprechen:

Weil nun dies, teuerster Bruder, dem christlichen Glauben feindlich ist und mit solcher Verkehrtheit aus keinem anderen Grund begehrt wird, als um die Lehre des Evangeliums und das Geheimnis der Menschwerdung des Herrn zu vernichten, so beschwöre

<sup>14</sup> Ep. 146, JW 522; ACO II,4; 96,34–97,5.

<sup>15</sup> Ep. 157, JW 534; ACO II,4; 109,40–110,2.

<sup>16</sup> Ep. 147, JW 523; ACO II,4; 97,19–23.

ich Eure Liebe, Euren Geist, in nichts von den Entscheidungen der chalcedonensischen Synode loszulösen, und dass Ihr, was nach göttlicher Eingebung beendet wurde, durch keine Neuerung ersetzt.<sup>17</sup>

An den Kaiser geht mit gleichem Datum ein Dankeschreiben dafür, dass er sich zum „Hüter“ des Konzils von Chalcedon macht:

[...] wir hören nicht auf, Euch zu danken und die Vorsehung Gottes in dem Eifer Eures Glaubens zu preisen, da Ihr in heiligem und katholischem Geiste [...] der Unverschämtheit der Häretiker so widerstanden habt, dass Ihr erklärtet, Ihr seid zum Frieden der ganzen Welt ein Hüter der chalcedonensischen Synode<sup>18</sup>.

Den aus Alexandrien vertriebenen und sich in Konstantinopel aufhaltenden Bischöfen berichtet Leo am 11. Oktober 457 von der „bischöflichen Begeisterung“ des Kaisers für das Konzil von Chalcedon:

Ich zweifle nicht, dass Euch von seinem [das heißt des Kaisers] Wohlwollen jenes Vertrauen geschenkt wurde, dass Ihr für den Stand der gesamten Kirche das, was geschehen muss, durchführen könnt, weil auch seine Milde für die Verteidigung der Beschlüsse der heiligen chalcedonensischen Synode mit bischöflicher Begeisterung entflammt ist und der ganzen Welt nichts Heilsameres und Beseligenderes werden kann, als wenn das von Ewigkeit her eingeleitete Geheimnis durchaus unverletzlich durch die kirchliche und kaiserliche Macht bewahrt wird.<sup>19</sup>

In seinem Schreiben vom 1. Dezember 457 an Kaiser Leo bringt der Papst ein weiteres Argument für das Festhalten an der Entscheidung von Chalcedon: Eine Neuverhandlung würde bedeuten, dass die Anhänger des Konzils selbst Zweifel an der Richtigkeit seiner Entscheidung hätten:

Da Ihr in heiligem und geistigem Eifer den Frieden der Kirche durchaus befestigt und da der Verteidigung des Glaubens nichts mehr entspricht, als dem anzuhängen, was unter der Anweisung des Heiligen Geistes völlig tadellos bestimmt wurde, so hätte es den Anschein, als ob wir selbst an dem richtig Festgesetzten rüttelten und die Bestimmungen, die die ganze Kirche angenommen hat, nach dem Gutdünken eines Ansinens von Seiten der Häretiker entkräfteten [...]. Weil nach den Gottlosigkeiten der ephesinischen Synode<sup>20</sup> [...] zur Erhaltung des christlichen Glaubens nichts Nützlicheres angeordnet werden konnte, als dass die heilige Synode von Chalcedon das Verbrechen des Vorgenannten [Nestorius] zunichtemachte und daselbst für die himmlische Lehre so gesorgt wurde, dass in keines Meinung etwas übrig blieb, das vom Worte der Propheten oder Apostel abweichend wäre [...].<sup>21</sup>

Am 21. März 458 wiederholt Leo in einem weiteren Brief an die aus Alexandrien vertriebenen Bischöfe in Konstantinopel seine Warnung vor einer Neuverhandlung des in Chalcedon Definierten. Der Papst nennt dabei die drei Autoritäten, die sich für das Konzil einsetzen, nämlich das Konzil selbst, den Kaiser, den Papst:

Über jene Entscheidungen (*res definitae*), die die Autorität einer so großen Synode und des christlichen Kaisers und die Zustimmung des Apostolischen Stuhles bekräftigt

<sup>17</sup> Ep. 149; JW 526; ACO II,4; 98,14–18.

<sup>18</sup> Ep. 148; JW 524; ACO II,4; 98, 32–99,1.

<sup>19</sup> Ep. 154; JW 530; ACO II,4; 101,19–24.

<sup>20</sup> Gemeint ist die zweite Synode von Ephesus, die sogenannte ‚Räubersynode‘ (449).

<sup>21</sup> Ep. 156; JW 532; ACO II,4; 102,2–12.

hat, darf keine Erörterung stattfinden, damit nicht ein frevelhaftes Schwanken herbeigeführt wird. Dem Glauben und der Standhaftigkeit der Bischöfe würde großer Schaden zugefügt werden, wenn man mit denen, die von Mord und Wut erfüllt sind und das Evangelium Christi ändern wollen [...], einen überflüssigen und sehr schädlichen Wortwechsel einginge.<sup>22</sup>

Zwei weitere Postsendungen gehen am selben Tag ab, eine an die Konstantinopler Priester und eine an Kaiser Leo. Der Brief an die Priester weist auf Leos Bitte an den Kaiser hin, es nicht zu gestatten,

dass die Entscheidungen (*definitiones*) der heiligen Synode von Chalcedon, die wahrhaft aus himmlischem Beschlusse hervorgingen, durch eine abermalige Verhandlung (*retractatio*), als ob eine solche notwendig wäre, verletzt werden, da es offenbar ist, dass die Gottlosen in ihrer List und Verstellung dahin trachten, dass sie die mit der Lehre des Evangeliums und der Überlieferung der Väter übereinstimmenden Beschlüsse durch ein neuerliches Urteil wankend machen, und dass durch die Gestattung einer Debatte (*disceptatio*) die Autorität schwinde<sup>23</sup>.

Der Brief an Kaiser Leo sucht diesen über die Absicht derer aufzuklären, die von den in Konstantinopel eingetroffenen Gesandten des Papstes eine Neuverhandlung der in Chalcedon ergangenen Entscheidungen verlangen, und warnt vor den Folgen solcher *retractatio*. Dabei kommt neben den bekannten Argumenten auch ausdrücklich die Identität des Glaubens von Chalcedon mit dem des Konzils von Nicaea zur Sprache:

Denn das zu suchen, was offenbar ist, das nochmals zu behandeln (*retractare*), was abgeschlossen ist, was ist dies anderes als für das Empfangene nicht zu danken [...] Weil Ihr also mit eifriger Sorge auf den Frieden der gesamten Kirche und auf die Erhaltung des katholischen Glaubens bedacht seid, so erkennt Ihr deutlich, mit welch großer Hinterlist und Vermessenheit die Häretiker es dahin zu bringen versuchen, dass zwischen den Schülern des Eutyches und Dioskuros und den Abgesandten des Apostolischen Stuhles eine eingehendere Untersuchung (*diligentior tractatus*) durchgeführt werde, als ob vorher gar nichts entschieden worden wäre, und das auf dem Konzil von Chalcedon Beschlossene, was die Priester der ganzen katholischen Welt billigen und worüber sie sich freuen, nun zur Schmach selbst des hochheiligen nicaenischen Konzils wankend gemacht werde. Denn was in unserer Zeit zu Chalcedon über die Menschwerdung unseres Herrn Jesus Christus festgesetzt wurde, das entschied auch in Nicaea jene geheimnisvolle Zahl der Väter<sup>24</sup> [...]. Was gottgefällig und vollständig entschieden ist, darf nicht abermals einer Erörterung (*disceptatio*) unterzogen werden, damit es nicht den Anschein hat, als ob wir selbst nach dem Belieben der Verurteilten über das Zweifel hegten, was doch offenbar mit den Aussprüchen der Propheten, des Evangeliums und der Apostel vollkommen übereinstimmt.<sup>25</sup>

Der letzte Brief an Kaiser Leo vom 17. August 458 holt im Vergleich zu den früheren Schreiben weiter aus und macht deutlich, worauf bei Papst Leo letztlich die Verteidigung der Konzilsentscheidung von Chalcedon und der Widerstand gegen eine Neuverhandlung des vom Konzil Beschlossenen beruhen. Leo geht es um die Sache des Glaubens als solchen. Und dieser hat

<sup>22</sup> Ep. 160, JW 537; ACO II,4; 108,7–12.

<sup>23</sup> Ep. 161, JW 538; ACO II,4; 108,30–33.

<sup>24</sup> Anspielung auf das Theologumenon der 318 Väter; vgl. hierzu *H.-J. Sieben*, Die Konzilsidee der Alten Kirche, Paderborn 1979, 221 f.

<sup>25</sup> Ep. 162, JW 539; ACO II,4; 105,25–106,8.

nach ihm seinen Grund nicht in menschlichem Ermessen, sondern in göttlicher Offenbarung:

Wenn es menschlichem Meinen immer freisteht, in Frage zu stellen, so wird es nie an Leuten fehlen, die es sich herausnehmen, sich der Wahrheit zu widersetzen und in die Geschwätzigkeit der Weltweisheit ihr Vertrauen zu setzen. Wie sehr jedoch solche höchst schädliche Eitelkeit zu meiden ist, weiß christlicher Glaube und christliche Weisheit aus der Lehre des Herrn Jesus Christus. Denn er hat, da er alle Nationen zur Erleuchtung des Glaubens berufen wollte, seine Diener zur Verkündigung des Evangeliums nicht aus den Philosophen oder Rednern erwählt, sondern niedrige Leute und Fischer genommen. Denn die himmlische Lehre in ihrer Fülle und Kraft sollte nicht angewiesen erscheinen auf die Hilfe von Worten [nach dem Zitat von 1 Kor 1,17–20]: Denn die Rhetorik und die von den Menschen erfundenen Disputierkünste setzen ihren Ruhm gerade darin, bei ungewissen und wegen der Vielfalt der Meinungen undurchsichtigen Fragen den Sinn der Zuhörer dahin zu lenken, was ein jeder nach Geist und Rednergabe zu behaupten sich vorgenommen hat. So kommt es, dass als am meisten wahr gilt, was mit der größten Rednergabe verteidigt wurde. Das Evangelium Christi bedarf jedoch dieser Kunst nicht. Denn in ihm ist die wahre Lehre aufgrund ihres eigenen Lichtes offenbar. Hier genügt es dem wahren Glauben zu wissen, wer lehrt, und es ist nicht mehr gefragt, was den Ohren schmeichelt.<sup>26</sup>

Gewiss, der Gedanke ist nicht neu. Es ist die biblisch-paulinische Absage an den griechischen Geist zu Gunsten des Glaubens. Völlig neu ist jedoch die Pointe: Absage an den griechischen Geist zu Gunsten einer Glaubensformel, zu Gunsten einer konziliaren Definition als solcher. Leo begründet hier die in vorausgegangenen Briefen mehrmals wiederholte Devise *nihil prorsus de bene compositis retractetur* durch den Rekurs auf die personale Struktur des Glaubens. Dem Glaubenden genügt es zu wissen, wer lehrt. Die personale Struktur des Glaubensaktes, die Relation zwischen dem Gläubigen und dem Glaubensmittler, wird auf die Konzilsdefinition angewendet. Soweit wir sehen, ist vor Leo noch von niemandem die bleibende Gültigkeit einer Konzilsdefinition so prinzipiell aus dem Wesen des Glaubensaktes selbst abgeleitet worden. Im Folgenden verweist Leo dann auf die beiden für katholische Wahrheit konstitutiven Kriterien: den Konsens der Kirche in der Horizontalen und Vertikalen. Der horizontale Konsens besteht in der Zustimmung „alle[r] Provinzen des römischen Reiches“, der vertikale in der Übereinstimmung mit dem „hochheiligen nicaenischen Konzil“:

[...] Nachdem also die heilige chalcedonensische Synode, die von allen Provinzen des römischen Reiches unter der Zustimmung der ganzen Welt gefeiert wurde und von den Dekreten des hochheiligen nicaenischen Konzils nicht abwich, die ganze Gottlosigkeit der eutychanischen Lehre von dem Leib der katholischen Gemeinschaft losgeschieden hat – wie kann irgendeinem der Gefallenen die Rückkehr zum kirchlichen Frieden offenstehen, außer er hätte sich durch eine vollkommene Genugtuung gereinigt? Denn wie kann denen die Freiheit zum Streiten gewährt werden, welche durch ein gerechtes und heiliges Urteil verdammt zu werden verdienten [...]?<sup>27</sup>

Die in Leos Einsatz für Chalcedon verwendeten theoretischen Argumente stellen Ansätze dar zur Ausbildung einer allgemeinen Theorie der ökume-

<sup>26</sup> Ep. 164,2, JW 541; ACO II,4,110,36–111,20.

<sup>27</sup> Ep. 164, JW 541; ACO II,4; 110,36–111,29.

nischen Konzilien. Tatsächlich werden seine Gedanken von späteren Autoren wie Gelasius<sup>28</sup> und Facundus von Hermiane<sup>29</sup> deutlich erkennbar wieder aufgegriffen und weiter entfaltet.

### 1.2 *Simplicius (468–483)*<sup>30</sup>

Wie schon bei Leo d. Gr. beschränken wir uns im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch bei dessen Nachfolgern auf die expliziten Stellungnahmen des jeweiligen Papstes zum Konzil von Chalcedon, also auf Äußerungen, in denen sie sich für das genannte Konzil starkmachen und für seine Anerkennung beziehungsweise Durchsetzung einsetzen beziehungsweise dafür kämpfen. Außer Betracht bleiben die konkreten geschichtlichen Ereignisse, die gesamte von den Päpsten in der Intention, das Konzil auch im Osten durchzusetzen, betriebene Politik und der in ihrem Dienst erfolgende rege Briefverkehr zwischen dem Papst auf der einen und dem Kaiser beziehungsweise den östlichen Bischöfen auf der anderen Seite. Wir gehen auch nicht näher auf die für den Ablauf der äußeren Ereignisse und den Erfolg des Einsatzes zu Gunsten von Chalcedon wichtigen inneren Voraussetzungen bei den Päpsten ein, zum Beispiel die beeindruckende Kraft und Geschlossenheit in der Darlegung des römischen Rechtsstandpunktes bei Gelasius, die schließlich bis zu einem Schisma führende konsequente Anwendung dieser Rechtsposition bei Felix II., die für die östliche Seite keinerlei Verständnis zeigende Haltung von Papst Symmachus, der den Einigungs- und Versöhnungswillen des Ostens einfach zurückweist. Zu den von uns nicht näher beachteten Aspekten gehört weiterhin das ständig wachsende Primatsbewusstsein der Päpste, das unklug zur Geltung gebracht wurde und nach dem ausgebrochenen Schisma die Versöhnung mit dem Osten unnötig erschwerte. Wir weisen für alle diese wichtigen Aspekte auf die umfassende Studie von Fritz Hofmann hin<sup>31</sup>, die nach wie vor ihre Gültigkeit behält.

Was nun den ersten Nachfolger Leos, Hilarus (461–468), angeht, so weiß der *Liber pontificalis* zwar zu berichten, dass er sich im ganzen Orient für die Konzilien von Nicaea, Ephesus und Chalcedon eingesetzt hat<sup>32</sup>; tatsächlich sind von ihm aber keine diesbezüglichen Briefe erhalten. Der erste Nachfolger Leos, der sich in expliziten Äußerungen für das Konzil einsetzt,

<sup>28</sup> Vgl. weiter unten in dieser Untersuchung.

<sup>29</sup> Vgl. *Sieben*, Die Konzilsidee der Alten Kirche, 291–300.

<sup>30</sup> Vgl. *M. C. Pennacchio*, Simplicio, in: *Enciclopedia dei papi*, I, Istituto della Enciclopedia Italiana, [Roma] 2000, 447–450.

<sup>31</sup> Vgl. Anmerkung 1. – Für die gesamte Periode von Chalcedon bis Konstantinopel II vgl. *P. Maraval*, Die Rezeption des Chalcedonense im Osten des Reiches, in: *Die Geschichte des Christentums, Altertum III*, 120–157; für die Zeit des Acacianischen Schismas sei verwiesen auf die in Fußnote 44 genannte Studie von *J.-M. Kötter*.

<sup>32</sup> *Liber pontificalis* 48, Ausgabe *L. Duchesne*, Paris 1886, 242,1–3.

ist also Simplicius<sup>33</sup>. Weil sich die Verhältnisse im Osten kritisch für das Konzil entwickelt hatten, schreibt er am 9. Januar 476 dem Bischof von Konstantinopel, Acacius<sup>34</sup>:

Ich ermahne Dich [...], teuerster Bruder, den Versuchen schlechter Leute, eine Synode zustande zu bringen, auf alle mögliche Weise Widerstand zu leisten; denn eine solche wurde stets nur dann angesagt, wenn entweder etwas im schlechten Sinn Neues oder im Bekenntnis der Glaubenswahrheiten Zweifelhaftes aufgetreten ist, damit in gemeinsamer Verhandlung die Autorität einer bischöflichen Entscheidung das aufhelle, was etwa dunkel war. So nötigte dazu, dass dies geschehe, zuerst die Ruchlosigkeit des Arius, später die des Nestorius, zuletzt die des Dioskuros und Eutyches. Auch dies muss man sich vor Augen halten [...], dass es ein Frevel wäre, entgegen den Urteilsprüchen der Bischöfe des Herrn von dem ganzen Erdkreise und den Kaisern beider Reiche die Verurteilten wieder einzusetzen, die Verbannten zurückzubringen, die wegen ihres gottlosen Lebenswandels Verwiesenen freizusprechen. Deshalb also, was man oft wiederholen muss, sollst Du alles dies den Ohren seiner Milde untertänig vortragen.<sup>35</sup>

Mit den „Ohren seiner Milde“ ist der Usurpator Basiliscus gemeint, der am 9. Januar 475 Kaiser Zenon von der Macht verdrängt hatte. Der also soll, wie auch Acacius selbst, an die kirchliche „Tradition“ erinnert werden, die besage, dass neue Konzilien nur dann abgehalten würden, wenn neue Streitfragen aufträten. So jedenfalls sei man gegenüber Arius, Nestorius und Eutyches vorgegangen. Ein umgekehrtes Vorgehen wäre ein „Frevel“ gegenüber Chalcedon. Dessen Autorität beruht auf dem Konsens aller Bischöfe und der beiden Kaiser. Wir haben es hier mit wichtigen Bausteinen der auch in Rom sich immer deutlicher entfaltenden Theorie der ökumenischen Konzilien zu tun.

Einen Tag später ist der Brief an Kaiser Basiliscus datiert. Im Zusammenhang mit der Frage um Chalcedon weist der Papst den Kaiser zunächst auf die das Konzil betreffende Korrespondenz in den kaiserlichen Archiven hin. Für den Fall, dass diese dort wirklich nicht aufgefunden werden könne,

<sup>33</sup> Zu Simplicius und seinen Beziehungen zum Osten vgl. *Wyrwa*, Drei Etappen, 164, Anmerkung 51; *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 175–180.

<sup>34</sup> Acacius wird in der neueren Forschung, bisweilen sogar in derselben Veröffentlichung, nach wie vor sehr kontrovers beurteilt. So sieht *H. Chr. Brennecke*, Chalkedonense und Henotikon. Bemerkungen zum Prozeß der östlichen Rezeption der christologischen Formel von Chalkedon, in: Chalkedon: Geschichte und Aktualität. Studien zur Rezeption der christologischen Formel von Chalkedon, 24–53, hier 37, in ihm den „einzige[n] Patriarch[en] des Ostens, der [...] noch zu den Beschlüssen von Chalkedon stand“. „Man wird ihm also theologische Treue zur Synode von Chalkedon und zu ihren Beschlüssen unterstellen dürfen und müssen“ (ebd. 38). Dementsprechend betrachtete Acacius das von ihm im Auftrag des Kaisers verfasste Henotikon „als völlig mit den Beschlüssen von Chalkedon übereinstimmend“ (ebd. 46). Das Henotikon muss „in seiner Intention als chalkedonensisch interpretiert werden – aber eben als kyrillische Interpretation von Chalkedon“ (ebd. 47). Für *Wyrwa*, Drei Etappen 163, Anmerkung 50, ist Acacius dagegen ein „mit allen Wassern gewaschener Politiker“, dessen „Haltung zum chalkedonensischen Konzil stets ambivalent gewesen“ ist. Das Henotikon war dementsprechend „dazu bestimmt, das Chalkedonense beiseitezuschieben, ohne es förmlich außer Kraft zu setzen“ (ebd. 166). Die kontroverse Position der beiden Forscher über Acacius ergibt sich weitgehend aus ihrer verschiedenen Beurteilung von E. Schwarz in dieser Frage. Eine eher positive Würdigung des Acacius und des Henotikons bietet neuerdings *Chr. Lange*, *Mia Energiea*. Untersuchungen zur Einigungspolitik des Kaisers Heraclius und des Patriarchen Sergius von Konstantinopel, Tübingen 2012, 202–231.

<sup>35</sup> Ep. 2,3 an Acacius, JW 572, in: *Epistulae Romanorum pontificum genuinae*, Ausgabe A. Thiel, Braunsberg 1868, 179.

ist der Papst bereit, Abschriften aus den römischen Archiven zu schicken. Weiterhin ergänzt Simplicius die das Konzil von Chalcedon betreffenden Ausführungen an Acacius:

Durch sie [das heißt durch die Synode von Chalcedon] wurde das Geheimnis der Menschwerdung des Herrn so vollständig und deutlich erklärt, dass nicht nur nicht Katholik, sondern nicht einmal Christ genannt werden kann, wer hier nicht die Ursachen seiner Erlösung deutlich anerkennt [...]. Wenn nun Eure Frömmigkeit sowohl diese (Synode) als auch das zu lesen geruht, was die Bischöfe des ganzen Ostens über ihre Zustimmung zu dieser Verkündigung geschrieben haben, dann wird sie sicherlich ersehen, dass alles sorgfältig geprüft und wahrheitsgemäß verkündet worden ist und dass man sich daher nicht durch die Umtriebe der Verderben bringenden Falschheit beunruhigen lassen darf. Was in der Tat aus der reinsten Quelle der Heiligen Schrift rein und deutlich geflossen ist, wird durch keine „Argumente“ nebulöser Verschlagenheit erschüttert werden können. Denn die Norm der apostolischen Lehre bleibt stets dieselbe bei den Nachfolgern dessen, dem der Herr die Sorge für die ganze Kirche anvertraut hat und dem er versprochen hat, dass er bei ihm sein werde bis an das Ende der Welt, dass ihn die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, und von dessen Urteil er bezeugt hat, dass, was durch dasselbe auf Erden gebunden wird, auch im Himmel nicht gelöst werden kann (vgl. Mt 16,18 f.). Deswegen bitten und beschwören wir Eure Milde [...]: Verderblichen Geistern soll kein Zutritt gewährt werden [...] und keine Hoffnung soll gegeben werden, über alte Bestimmungen (*constituta*) erneut zu verhandeln (*retractare*). Denn, wie immer wieder gesagt werden muss: Was von apostolischen Händen unter Zustimmung der gesamten Kirche mit der scharfen Sichel des Evangeliums abgeschnitten zu werden verdiente, kann nicht wieder neue Lebenskraft erlangen [...].<sup>36</sup>

Erstens weist Simplicius hier auf die, wenn man so will, „materiale“ Autorität des Konzils hin: Seine Definition ist „vollständig und deutlich“ und sie geht auf die „reinsten Quellen der Heiligen Schrift“ zurück. Zweitens weist er auf die inzwischen erfolgte und im sogenannten *Codex encyclius* dokumentierte Rezeption des Konzils hin.<sup>37</sup> Drittens hebt er deutlich auf die Rolle des Apostolischen Stuhles in der Frage der Geltung des Konzils von Chalcedon ab. Der Schluss aus all dem: keine *retractatio*, keine erneute Verhandlung des einmal richtig und gut Beschlossenen! Der am folgenden Tag an die Priester und Archimandriten von Konstantinopel abgegangene Brief weist nach Erwähnung der oben genannten Dokumente ebenfalls auf die einhellige Rezeption des Konzils im sogenannten *Codex encyclius* hin und spricht ausdrücklich von der Unauflöslichkeit seiner Entscheidung:

Demnach ist ohne Zweifel unauflöslich, was früher entweder so viele versammelte Bischöfe des Herrn entschieden haben oder was sie, da sie einzeln bei ihren Kirchen weilten und dessen ungeachtet eines Sinnes waren, wenn auch mit verschiedenen Worten, so doch in einem Geiste aussprachen, indem sie die Urheber wie Anhänger der verabscheuungswürdigen Irrtümer verdammt. Deshalb ist bei so vielen Vorgaben (*forma*) für die Verkündigung nicht eine erneute Affirmation (*assertio*), anzustreben, sondern Standhaftigkeit.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Ep. 3,5–6 an Kaiser Basiliscus, JW 573; *Thiel*, 181 f.

<sup>37</sup> Zum *Codex encyclius* vgl. *Sieben*, Konzilsidee der Alten Kirche, 258–263.

<sup>38</sup> Ep. 4,2 an die Priester und Archimandriten von Konstantinopel, JW 574; *Thiel*, 184.

Im Januar desselben Jahres 476 ermahnt der Papst Acacius nochmals,

bei dem christlichsten Kaiser nicht davon abzulassen, auch in unserem Namen untertänigst darum zu bitten und ihm nahezu legen, das, was so oft und gut festgesetzt worden ist, durch keine geheimen Machenschaften zu verletzen; denn es ist eine sichere und ganz einzige Stütze seines Reiches, das in der Angelegenheit des Glaubens im Heiligen Geist versammelte Konzil der Bischöfe für den wahren und ewigen König unversehrt zu bewahren<sup>39</sup>.

Hinzu kommt dieses Mal also der Hinweis auf die Wichtigkeit des Glaubens von Chalcedon für die Einheit des Reiches. Auch bei dem seit Herbst 476 wieder zur Macht zurückgekehrten Kaiser Zenon wirbt Simplicius in seinem Brief vom 9. Oktober 477 für Chalcedon unter Hinweis auf die politische Bedeutung des Konzils:

Deshalb bitte ich vor allem [...], dass Ihr, gleichwie Ihr Euer Reich von der Herrschaft des Tyrannen gesäubert habt, ebenso auch allenthalben die Kirche Gottes von den Raubzügen und der Ansteckung der Häretiker befreit und nicht gestattet, dass das, was böse Zeitläufte hervorbrachten [...], die Oberhand behält über das, was so viele und so große Bischöfe und die Zustimmung der gesamten Kirche mit ausgezeichneten und rechtgläubigen Bischöfen beschlossen haben. Ihr sollt befehlen, dass die Anordnungen (*constituta*) der chalcedonensischen Synode und das, was mein Vorgänger Leo seligen Angedenkens durch apostolische Unterweisung lehrte, unversehrt gelten, weil durchaus nicht nochmals verhandelt (*retractare*) werden kann, was durch deren Festsetzung entschieden worden ist, noch derjenige wieder aufgenommen werden darf, der so oft und von allen Seiten wie aus einem Munde verurteilt worden ist.<sup>40</sup>

Die hier ausgesprochene Warnung vor einer Neuverhandlung der *constituta* von Chalcedon wiederholt Simplicius in einem weiteren Schreiben vom Oktober 477 an Acacius. Außerdem weist er auf die „strafende Hand Gottes“ hin, also auf Ereignisse, die er als offensichtliche göttliche Bestätigung des Konzils deutet:

[...] zweiflerische und unruhige Geister sollen nicht erwarten, es werde nach dem chalcedonensischen Konzil gegen dessen Beschlüsse (*definitio*) etwas Neues verhandelt (*retractare*); denn in der ganzen Welt wird in unverbrüchlicher Beobachtung festgehalten, was von der Gesamtheit der Bischöfe festgesetzt und durch die strafende Hand Gottes, wie sich gezeigt hat, so oft bestätigt worden ist. Deswegen empört sich gegen den göttlichen Bescheid (*iudicium*), wer immer den Bestimmungen (*definita*) dieses verehrungswürdigen Konzils nach so vielen Beispielen des göttlichen Unwillens nicht folgt.<sup>41</sup>

### 1.3 Felix II. (III.) (483–492)<sup>42</sup>

Bevor Simplicius' Nachfolger, Felix II., Acacius im März 483 nach Rom zitiert<sup>43</sup> und ihn schließlich exkommuniziert, was zum sogenannten Acaciani-

<sup>39</sup> Ep. 5 an Acacius, JW 575; Thiel, 186.

<sup>40</sup> Ep. 6,4 an Kaiser Zenon, JW 576; Thiel, 189.

<sup>41</sup> Ep. 7,5 an Acacius; JW 577; Thiel, 192.

<sup>42</sup> Vgl. R. Bratož, Felice III, in: Enciclopedia dei papi, I, 450–457.

<sup>43</sup> Ep. 3,1 an Acacius (*Libellus citationis*), JW 593; Thiel, 239–240. – Zu dem 482 von Kaiser Zenon erlassenen Glaubensedikto, dem sogenannten Henotikon, das übrigens in Rom keine Beachtung fand, vgl. neben Brennecke, Chalcedonense und Henotikon, 42–51, Maraval, Die Rezeption des Chalcedonense, 133–135, vor allem Lange, Mía Energeia, 202–231.

schen Schisma führt, das dann 35 Jahre dauern sollte, setzt er sich nochmals in zwei Briefen im März 483, in einem an den Kaiser und in einem an Acacius selbst,<sup>44</sup> für das Konzil von Chalcedon ein. Im Brief an den Kaiser erklärt der Papst das Konzil zum „goldenen Mittelweg“ zwischen den Irrlehren des Nestorius und des Eutyches:

Du siehst, verehrungswürdiger Kaiser, dass, gleichwie die entschiedene Verteidigung der chalcedonensischen Synode die Niederlage ihrer Feinde ist, ebenso umgekehrt die offene Bekämpfung derselben sich als Aufmunterung der Feinde dieser ehrwürdigen Versammlung erweist. Die denkwürdige Versammlung wich, wie das Wort Gottes uns lehrt (vgl. Dtn 5,32), „weder zur Rechten noch zur Linken vom geraden Wege ab, sondern ging“, wie geschrieben steht, „den goldenen Mittelweg“, verwarf beiderseits die gotteslästerlichen Wahngelbte des Nestorius und des Eutyches [...] in eben derselben Weise, wie es die Überlieferung der göttlichen Bücher aufweist und alle bisherigen Bischöfe nach dem Vorbild (*forma*) des Konzils von Nicaea verkündeten [...].<sup>45</sup>

Der Brief enthält auch wieder einen Hinweis auf den *Codex encyclius*, den Beweis für die Rezeption des Konzils in den östlichen Kirchen. Der Brief an Acacius selbst erhebt schwere Vorwürfe gegen den Bischof der Reichshauptstadt, darunter auch den Vorwurf eines mangelnden Einsatzes für das Chalcedonense:

[...] Du solltest doch wenigstens Deiner bischöflichen Pflichten gedenken und hättest Dich für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens, für die Beobachtung der väterlichen Satzungen, für die Wahrung des Beschlusses (*constitutio*) der chalcedonensischen Synode, welche sich eng an die nicaenische Versammlung anschließt [...], entschieden einsetzen sollen [...].<sup>46</sup>

Der von Anfang 490 stammende Brief von Papst Felix II. an die Konstantinopler Priester verteidigt die Päpste gegen den Vorwurf der Eigensinnigkeit und führt einen neuen Aspekt in die Debatte um das Konzil ein. Der von einem Konzil gekennzeichnete Irrglaube schließt alle ein, die ihn teilen – ob es sich nun um die vom Konzil unmittelbar verurteilten Häretiker handelt oder diejenigen, die sich ihnen in der Folgezeit anschließen:

Wir sind nicht eigensinnig, sondern wir verteidigen die Glaubenslehren der Väter (*dogmata paterna*) [...]. Ist es denn nicht bekannt, dass durch das chalcedonensische Konzil, das die gesamte Kirche bekräftigte und bewahrte, Eutyches und Dioskur verurteilt wurden? Sind Timotheus [Aelurus]<sup>47</sup> und Petrus [Mongus]<sup>48</sup> nicht durch viele übereinstimmende Berichte als deren Mitschuldige überführt [...] Deshalb trifft nach

<sup>44</sup> Zu diesen Briefen und dem Ausbruch des sogenannten Acacianischen Schismas vgl. neben *Wyrwa*, Drei Etappen, 167–169, *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 180–185, vor allem *J.-M. Kötter*, Zwischen Kaisern und Aposteln. Das Akakianische Schisma (484–519) als kirchlicher Ordnungskonflikt der Spätantike, Stuttgart 2013. Der Autor geht in seiner Arbeit, einer Art Fallstudie über Konfliktbewältigung unter den Bedingungen der „Reichskirche“, sehr genau auf Beginn, Verlauf und Ende des genannten Schismas ein (41–68 und 91–144). In dem Abschnitt über das „Handeln der römischen Bischöfe“ (144–170) kommen detailliert auch die in unserem Zusammenhang interessierenden Päpste zur Sprache.

<sup>45</sup> Ep. an Kaiser Zeno, JW 591; *Thiel*, 228 f.

<sup>46</sup> Ep. 2,3 an Acacius, JW 592; *Thiel*, 234.

<sup>47</sup> Patriarch von Alexandrien, Gegner des Konzils von Chalcedon und des *Tomus Leonis*; Einzelheiten bei *J. Speigl*, Timotheus Aelurus, in: LThK 2 (2001) 44.

<sup>48</sup> Patriarch von Alexandrien; Einzelheiten bei *K.-H. Uthemann*, Petrus Mongus, in: LThK 8 (1999) 130.

der Erklärung der oben genannten Synode mit Recht die gleiche Strafe der damals verurteilten Irrlehre alle jene, die derselben beitraten, wie eine jede gegen welche Häresie auch immer veranstaltete Synode alle Anhänger einer schon verworfenen bösen Lehre in gleicher Weise bindet, damit nicht etwa in den Nachfolgern das wiederhergestellt werde, was in den Urhebern mit Recht niedergeworfen wurde.<sup>49</sup>

Im Brief an Bischof Vetrano vom 1. Mai desselben Jahres taucht dann zum ersten Mal in den Papstbriefen der Begriff auf, mit dem die Päpste dieser Jahre ihr Verhältnis zu den von der Kirche anerkannten ökumenischen Konzilien kennzeichnen. Es ist der Begriff des *exequi*. Päpsten obliegt es, die stattgefunden habenden Konzilien „durchzusetzen“. Felix Nachfolger Gelasius wird ihn aufgreifen<sup>50</sup>, entscheidend verdeutlichen und oft wiederholen, wie wir sehen werden:

Wie bekannt, wurden auf der chalcedonensischen Synode, welche in Kontinuität zum nicaenischen Konzil steht und zur Reinerhaltung des christlichen Bekenntnisses sowohl durch die Autorität des Apostolischen Stuhles wie auch unter der Zustimmung der gesamten Kirche abgehalten worden ist, Eutyches und Dioskur verurteilt. Timotheus und Petrus sind zweifelsohne und nachweislich deren Anhänger gewesen, auch Acacius [...] hat sich ihrer verruchten Gemeinschaft angeschlossen. Und deswegen verfielen alle nach der Anordnung (*forma*) der genannten Synode dem gleichen Verdammungsurteil, das für jene Verkehrtheit ausgesprochen worden ist, deren Teilhaber sie freiwillig wurden. Deshalb wurde der vorhin genannte Acacius zu Recht durch die wiederholte Exkommunikation (*excommunicatio*) von Seiten des Apostolischen Stuhles abgesetzt. Dieser kam seiner Pflicht als derzeitiger Vollstrecker (*executrix* [...] *concilii*) des oft genannten damals zu Gunsten des katholischen Glaubens bewährten Konzils von Chalcedon nach. Wir sollten nicht auch unsererseits, was fern sei, zu Mitschuldigen der Verworfenen werden.<sup>51</sup>

#### 1.4 Gelasius (492–496)<sup>52</sup>

Gelasius greift die von seinen Vorgängern bereitgestellten Argumente zur Verteidigung des Konzils von Chalcedon auf. Vor allem entwickelt er eine Theorie des allgemeinen Konzils, die sich im Kampf um Chalcedon als scharfe logische Waffe erweist. In einem Brief aus dem Jahre 493 weist er zunächst darauf hin, dass bei den Griechen die Häresien schon seit 48 Jahren in Blüte stünden und dass sie wiederholt vom Apostolischen Stuhl widerlegt worden seien. Das lasse sich durch die Dokumente, die sich in den römischen Archiven befinden, nachweisen. Zurzeit verteidigten die Gegner des Konzils zwar nicht mehr die Irrlehre selbst, wohl aber diejenigen, die

<sup>49</sup> Ep. 14,3 an Fravita von Konstantinopel, JW 613; *Thiel*, 267 f.

<sup>50</sup> Die Verwendung dieses Begriffs ist ein Indiz für die seit langem bekannte Schreibertätigkeit des Gelasius für Felix II.; vgl. *N. Ertl*, Diktatoren frühmittelalterlicher Päpste, in: *AUF* 15 (1938), 56–132, hier 56–112; *H. Koch*, Gelasius im Dienst seiner Vorgänger Simplicius und Felix, *SBAW*. PhH 6 (1935).

<sup>51</sup> Ep. 17,2 an Bischof Vetrano, JW 615; *Thiel*, 275.

<sup>52</sup> Zu Gelasius vgl. *R. Bratož*, Gelasio I, in: *Enciclopedia dei papi*, I, 458–462. Vgl. *Wyrwa*, Drei Etappen (Fußnote 5) 170–172; ebd. 170: „Geschliffene wortreiche Dialektik, abweisende Strenge, Unerbittlichkeit, gepaart mit dem höchsten Anspruch und einem äußersten Verantwortungsgefühl – das zeichnet den Mann aus.“ – Zu Gelasius und seinen Beziehungen zum Osten vgl. auch *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 185–190.

sich ihr angeschlossen hätten. Soweit es sich um schon Verstorbene handele, drängten die Gegner des Konzils die katholische Kirche, diese in die Diptychen aufzunehmen.<sup>53</sup> Würde man das tun,

so würde man jener bösen Befleckung, an welcher sie durch ihre Gemeinschaft teilnahmen, notwendig ebenso anheimfallen, wie [...], falls der Name des Arius oder irgendeines Häretikers zur kirchlichen Verlesung zugelassen würde, zugleich auch die Gemeinschaft des verabscheuungswerten Irrtums aufgenommen würde<sup>54</sup>.

Nachdem der *magister officiorum* Faustus Niger in Konstantinopel im Namen des römischen Senats Verhandlungen über die Anerkennung Theoderichs durch den byzantinischen Kaiser geführt und dabei auch – ohne Auftrag des Papstes – die kirchlichen Probleme mit einbezogen hatte, sandte er Gelasius einen Bericht über seine Gespräche mit dem Kaiser und dem Bischof der Reichshauptstadt Euphemius. In seiner Antwort von Ende 493 greift Gelasius den Einwand des Euphemius auf, ein Einzelner, nämlich der römische Bischof, habe gar nicht die Vollmacht gehabt, Acacius zu exkommunizieren. Darauf antwortet Gelasius:

Begreift er [Euphemius] es denn nicht, dass Acacius der Bestimmung (*forma*) der chalcidonensischen Synode gemäß verurteilt worden ist? Weiß er es nicht oder leugnet er, es zu wissen? Es ist doch klar, dass auf derselben durch den Ausspruch zahlreicher Bischöfe die Urheber dieses Irrtums verurteilt worden sind, wie es gleichfalls erwiesen ist, dass dies bei jeder Häresie vom Anfang der christlichen Religion her geschehen ist und geschieht, und dass mein Vorgänger [Felix II.] nur eine alte Bestimmung ausgeführt (*executor veteris constituti*), nicht aber eine neue gegeben hat. Das steht nicht bloß dem apostolischen Vorsteher, sondern jedem Bischof zu, jedweden und jeglichen Ort nach der Regel der früher verurteilten Häresie selbst von der katholischen Gemeinschaft auszuschließen. Acacius war ja nicht der Erfinder eines neuen oder eigenen Irrtums, sodass gegen ihn eine neue Untersuchung angestrengt wurde, sondern er beteiligte sich durch seinen Anschluss an einem fremden Verbrechen. Deshalb musste er gerechterweise jenem Urteilsspruch verfallen, der durch die Erklärung der Synode über den Urheber zugleich mit seinen Nachfolgern ergangen war.<sup>55</sup>

Gelasius greift hier den von seinem Vorgänger beziehungsweise von ihm selbst als Schreiber des Papstbriefes in die Debatte eingeführten Begriff der *executio* auf. Felix habe in seiner Exkommunikation des Acacius nichts anderes getan, als das Konzil von Chalcedon zu „exekutieren“, durchzuführen. Im Übrigen handele es sich bei dieser „Durchführung“ des Konzils nicht um eine verwerfliche Neuerung, sondern um alten kirchlichen Brauch. Ein eigenes Verfahren brauchte gegen Acacius nicht angestrengt zu werden; denn die Verurteilung der Häresie, der sich Acacius anschloss, existierte ja schon seit dem Konzil von Chalcedon.

<sup>53</sup> In den Diptychen, das heißt in den liturgischen Namenslisten eingetragen zu sein, spielte vor allem in der Ostkirche eine wichtige Rolle. Es bezeichnete die Teilnahme der Genannten an der Gemeinschaft der jeweiligen Kirche. Häretiker wurden „aus den Diptychen gestrichen“. Die Aufnahme beziehungsweise die Streichung eines Namens in den Diptychen war eine häufig benutzte Waffe in den innerkirchlichen Auseinandersetzungen, vor allem auch zwischen Rom und Byzanz.

<sup>54</sup> Ep. 7,3, an die dardanischen Bischöfe, JW 623; *Thiel*, 336 f.

<sup>55</sup> Ep. 10,4 an Faustus, JW 622; *Thiel*, 343.

Im Brief an Kaiser Anastasius aus dem Jahre 494 verdeutlicht Gelasius einen weiteren Aspekt der päpstlichen Theorie: Die Intention des Konzils, auch die Nachfolger eines Irrlehrers zu verurteilen, zeigt sich deutlich schon auf dem Konzil selbst darin, dass es neben dem Urheber Eutyches auch dessen Nachfolger Dioskur verurteilt hat:

Als das chalcedonensische Konzil, das für die Wahrheit und Gemeinschaft des katholischen und apostolischen Glaubens gefeiert wurde, den Eutyches als den Urheber des verabscheuenswürdigen Wahnsinns verurteilte, hielt es das nur dann für ausreichend, wenn es auch seinen Genossen Dioskur und die übrigen vernichtete. Auf diese Weise also sind, wie dies ohne Zweifel bei jeder Häresie stets geschah und geschieht, auch deren Nachfolger Timotheus [Aelurus], Petrus [Mongus] und der andere Petrus von Antiochien, nicht jeweils jeder einzelne für sich durch ein neuerdings einberufenes Konzil, sondern folgerichtig nach der Richtschnur (*regula*) der einmal gehaltenen Synode ausgeschlossen worden. Wie sollte es nicht völlig klar sein, dass auch alle in einem Zug betroffen sind, die deren Genossen und Komplizen gewesen sind, und dass sie alle von der katholischen und apostolischen Gemeinschaft mit Recht ausgeschlossen werden? Deshalb behaupten wir zu Recht, dass auch Acacius aus unserer Gemeinschaft zu entfernen ist. Ihm war es lieber, Anteil am Unglauben zu erlangen, als in der Reinheit der katholischen und apostolischen Gemeinschaft zu verharren [...].<sup>56</sup>

Eine systematische Theorie über ökumenische Konzilien entfaltet Gelasius dann in seinem bekannten Brief an die dardanischen Bischöfe vom 1. Februar 495,<sup>57</sup> und zwar als Erwiderung auf den Einwand der Gegner, „dass sie die Verurteilung des Acacius deshalb für ungerecht halten, weil er nicht von einer eigenen Synode abgesetzt worden sei“. Gelasius legt seine Theorie der Unwiederholbarkeit von Synoden zunächst in Form einer „historischen“ Lektion dar. Gemeint ist damit ein Beweis *ex traditione ecclesiae*:

[...] Ihr müsst die Zeit von den Aposteln selbst an durchgehen und verständig betrachten, dass unsere Väter, katholische und gelehrte Bischöfe, bei jeder wann immer aufgetauchten Häresie darauf bestanden, dass das, was für den Glauben, für die Wahrheit, für die katholische und apostolische Gemeinschaft nach der Richtschnur der Heiligen Schrift und der Verkündigung der Vorfahren (*pro fide, pro veritate, pro communitate catholica atque apostolica secundum Scripturarum tramitem praedicationemque maiorum*) in der einmal gehaltenen Versammlung festgesetzt wurde, für die Zukunft unerschütterlich und fest bleibt. Und sie gestatteten es nicht, dass die in einer und derselben Angelegenheit getroffenen Entscheidungen einer neuerlichen vermessenen Verhandlung unterzogen werden (*retractare*); denn sie sahen in ihrer Weisheit voraus, dass, wenn es jemandem frei stünde, die Beschlüsse zum eigenen Vorteil zu wiederholen, keine feste Bestimmung der Kirche gegen die jeweiligen Irrtümer Bestand hätte und jede vernünftige Entscheidung bei den immer gleichen wieder auftretenden Verrücktheiten ins Wanken käme. Denn wenn ungeachtet der durch die Synodalregeln einmal festgesetzten Bestimmungen die ausgestoßenen Pestübel nicht aufhören, sich gegen das Fundament der Wahrheit in erneuertem Kampf zu erheben und einfältige Herzen zu erschüttern, was würde geschehen, falls es gestattet wäre, sich zu wiederholten Malen mit den Abtrünnigen auf ein Konzil einzulassen (*invire concilium*)? Denn mag jene Wahrheit noch so offen zu Tage liegen, so wird doch die Unwahrheit nie aufhören, gefährliche Gedanken vorzubringen; obwohl es ihr an Vernunft und Autorität mangelt, gibt sie in ihrem Streben dennoch nicht nach.<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Ep. 12 an Kaiser Anastasius, JW 632; *Thiel*, 355.

<sup>57</sup> Zu diesem Brief vgl. auch *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 185 f.

<sup>58</sup> Ep. 26,1, JW 664; *Thiel*, 393–394.

Man wird nicht leugnen, dass das, was Gelasius als bekannte kirchliche Praxis darstellt, tatsächlich eine logisch zwingende Darlegung ist: Stellt eine Konzilsentscheidung keinen endgültigen Schlussstrich in einer strittigen Glaubensfrage dar, dann werden die verurteilten Gegner immer wieder neu versuchen, ihren Standpunkt auf weiteren Konzilien durchzusetzen. Die unmittelbare Konsequenz aus diesem Ansatz ist das formelle Verbot einer *retractatio*.<sup>59</sup> Im Folgenden bringt Gelasius für seine These konkrete Beweise aus der Geschichte: den Umgang der Kirche mit Häretikern wie Sabellius, Arius, Eunomius, Macedonius, Nestorius. Anzuwenden ist diese bewährte Praxis der Kirche jetzt natürlich auf Acacius, den vom Papst abgesetzten Bischof der Reichshauptstadt.

Ist dieser Grundsatz angenommen, dass es für Anhänger alter Häresien keines neuen Konzils bedarf, dann stellt sich die weitere Frage, wer diesen auch für die zukünftigen Anhänger eines Häretikers betreffenden Beschluss eines Konzils „durchsetzt“. Gelasius hält es für allgemein anerkannt,

dass kein anderer Sitz die Entscheidung (*constitutum*) einer jeden Synode, welche die Zustimmung (*assensus*) der ganzen Kirche billigte, mehr durchsetzen (*exequi*) müsste als der erste, welcher auch eine jede Synode durch seine Autorität bestätigt (*confirmare*) und durch beständige Begleitung (*moderatio*) schützt, nämlich entsprechend seinem Primat (*principatus*), den der selige Apostel Petrus durch den Ausspruch des Herrn empfangen hat, aber auch in der Folgezeit der Kirche immer hatte und innehatte und beibehält.<sup>60</sup>

Gelasius unterstreicht dieses Recht der *prima sedes*, je fällige Synodalurteile zu „vollstrecken“, durch ein *A-fortiori*-Argument:

Wenn es nun ihm (Acacius) gestattet war, ohne Synode ein Urteil des Apostolischen Stuhles aufzuheben, ohne diesen befragt zu haben, sollte es dann dem ersten Stuhle nicht erlaubt sein, da er doch nur die Bestimmungen der chalcedonensischen Synode, wie er musste, durchsetzte (*exequi*), einen derartigen Frevler kraft seiner Autorität auszustoßen?<sup>61</sup>

Belegt wird dieses Recht des Apostolischen Stuhles, früher ergangene Synodalurteile über Häretiker durchzusetzen, wiederum durch Beispiele aus der Geschichte: Gelasius zitiert die bekannten Interventionen Roms zu Gunsten des Athanasius, Johannes Chrysostomus, Flavian von Konstantinopel.

<sup>59</sup> Ep. 26,2; Thiel, 394: „Weil unsere Vorfahren dies durch göttliche Eingebung erkannten, trafen sie die notwendige Vorsichtsmaßregel, nicht zu gestatten, dass das, was eine Synode, die gegen irgendeine Häresie abgehalten worden war, für den Glauben, die Gemeinschaft und die katholische und apostolische Wahrheit entschieden hatte, später durch neuerliche Verhandlungen (*retractatio*) relativiert werde. Den Bösen sollte keine Gelegenheit geboten werden, die heilsamen Anordnungen (*statuta*) zu erschüttern. Sie erklärten es vielmehr für ausreichend, dass, sobald der Urheber irgendeines Wahnsinns und zugleich sein Irrtum einmal verurteilt worden war, von dem ursprünglichen Verdammungsurteil getroffen sei, wer immer irgendeinmal als Parteigänger dieses Irrtums auftritt, weil ja ein jeder an seinem Bekenntnis oder an seiner Gemeinschaft deutlich erkannt werden kann.“

<sup>60</sup> Ep. 26,3; Thiel, 395.

<sup>61</sup> Ep. 26,5; Thiel, 400.

Gelasius geht in seiner Konzilstheorie noch einen wichtigen Schritt weiter. Er etabliert „objektive“ Kriterien, nach denen „man“, insbesondere der Römische Stuhl, zwischen „guten“, das heißt anzuerkennenden, und „schlechten“, das heißt abzulehnenden Konzilien unterscheiden kann. Dazu greift Gelasius die weiter oben schon verwendete Charakterisierung einer Synode als *pro fide, pro veritate, pro communione catholica atque apostolica secundum Scripturarum tramitem praedicationemque maiorum* wieder auf und fügt zu den fünf dort aufgeführten Kriterien einer Synode ein sechstes ausdrücklich hinzu, die Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl:

Demnach ist hier auch zu sehen, dass eine schlecht gehaltene Synode, das heißt eine, die sich in Widerspruch gegen die Heilige Schrift, gegen die Lehre der Väter, gegen die kirchlichen Regeln (*regulae*) stellte, welche die ganze Kirche mit Recht nicht anerkannte (*recipere*) und besonders der Apostolische Stuhl nicht bestätigte (*probare*), durch eine gut gehaltene Synode, das heißt durch eine, welche nach der Heiligen Schrift, nach der Überlieferung (*traditio*) der Väter, nach den kirchlichen Regeln für den katholischen Glauben und die katholische Gemeinschaft eingestanden ist, welche die ganze Kirche anerkennt, vorzüglich (*maxime*) der Apostolische Stuhl bestätigt hat, abgeändert werden konnte und musste, andererseits aber eine in der oben bezeichneten Weise gut gehaltene Synode keineswegs durch eine neue Synode abgeändert werden dürfe.<sup>62</sup>

Was folgt logisch aus diesen zwei Sorten von Synoden – „guten“ und „schlechten“? Es darf bei „guten“ Synoden keine Wiederholung geben; vielmehr unterliegt der einem alten Irrtum Verfallene dem Urteil dieser „guten“ früheren Synode:

Ist aber für den Glauben und die katholische Wahrheit und Gemeinschaft einmal eine gute und wahrhaft christliche Synode gehalten worden, so kann und darf diese nicht durch die Wiederholung einer neuen Synode erschüttert werden, sondern es muss ein jeder, der etwa von ihrem Pfad abweicht, der gut gehaltenen und recht festgesetzten Synode gemäß folgerichtig und hinreichend durch ihre Entscheidung (*definitio*) getroffen werden und unterliegt mit Recht ihren Bestimmungen (*constituta*). Es ist auch nicht notwendig, dass wegen jedes Einzelnen, der abirrt und Strafe verdient, immer wieder neue Synoden veranstaltet werden; denn nach der Richtschnur (*trames*) derjenigen, welche den Urheber mit dem Irrtum verurteilte, wird jeder – er mag wie auch immer und unter welchem Titel auch immer sich in diesen Irrtum verwickeln [...] –, folgerichtig auch an der Verurteilung desselben beteiligt werden und der Strafe desjenigen verfallen, dessen Gemeinschaft er sich erwählte.<sup>63</sup>

Wohlgemerkt, Gelasius arbeitet diese erstaunlich klare allgemeine Theorie über ökumenische Synoden nicht aus Spaß an theologischer und abstrakter Spekulation aus, sondern weil er ein theoretisches Argument braucht, um eine konkrete Maßnahme, nämlich die Verurteilung des Acacius durch seinen Vorgänger Felix II., zu rechtfertigen. Dieser hat deswegen richtig gehandelt, weil er als Inhaber der *prima sedes* so handeln musste, wie er gehandelt hat. Ein neues Konzil ist nach ebendieser Theorie nicht erlaubt, denn Chalcedon war ein „gutes“ Konzil.

<sup>62</sup> Ep. 26,6; *Thiel*, 400–401.

<sup>63</sup> Ep. 26,6; *Thiel*, 401.

1.5 *Symmachus* (498–514)<sup>64</sup>

Mit Gelasius hatte der theoretisch-spekulative Einsatz der Päpste für Chalcedon eindeutig seinen Höhepunkt erreicht. Die folgenden Päpste bleiben zwar in der Spur ihrer Vorgänger, legen aber keine entscheidend neuen Gedanken bei ihrer Verteidigung des Chalcedonense mehr vor.

Während Anastasius II. nur inhaltlich, aber nicht namentlich auf das genannte Konzil zu sprechen kommt,<sup>65</sup> lesen wir bei Symmachus<sup>66</sup> in einem Brief vom 8. Oktober 512 an östliche Bischöfe:

Wem ist unbekannt, an welcher Ansteckung die Kirche von Konstantinopel litt? Ich sage, an der des Nestorius, der als in Fäulnis übergegangenes Glied aus der Gesellschaft der katholischen Gemeinschaft entfernt wurde. Wo in aller Welt wird nicht die Versammlung des heiligen Konzils von Chalcedon verkündet, die den Eutyches und den Dioskurus, zwei berühmte Namen und zwei große Abtrünnige, mit einem einzigen vollständigen Beschluss verurteilte, Genossen in der Schlechtigkeit, die in einem Geiste den göttlichen Lehren (*dogmata*) Entgegengesetztes vertraten?<sup>67</sup>

Im selben Schreiben greift er die Argumente seiner Vorgänger, vor allem die des Gelasius, zur Verteidigung des Konzils von Chalcedon auf.<sup>68</sup>

1.6 *Hormisdas* (514–523)<sup>69</sup>

Unter Hormisdas<sup>70</sup> finden mehrere Verhandlungen mit dem Osten über die Beseitigung des Acacianischen Schismas statt. Der Papst gibt mit Datum vom 11. August 515 den zum Kaiser Anastasius gesandten römischen Legaten exakte Anweisungen mit auf dem Weg, wie sie das Konzil von Chalcedon zu verteidigen haben. Dazu gehören Entwürfe des möglichen Gesprächsverlaufs mit dem Kaiser. Wenn der Kaiser nach dem Inhalt ihrer Gesandtschaft fragt, sollen sie antworten:

<sup>64</sup> Vgl. *T. Sardella*, Simmaco, in: *Enciclopedia dei papi*, I, 464–473.

<sup>65</sup> Ep. 1, JW 744; *Thiel*, 619.

<sup>66</sup> Zu den Beziehungen des Symmachus zum Osten vgl. *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 192–194.

<sup>67</sup> Ep. 13,2, JW 763; *Thiel*, 718.

<sup>68</sup> Ep. 13,3; *Thiel*, 719: „Fragt Euch, wenn die Vernunft dazu rät, gegen diese Leute die Lehren (*dogmata*) der Väter zu bewahren, ob diese in einer noch größeren Überschreitung mit Füßen getreten werden können, als es jetzt durch die geschieht, die in Euren Gegenden die wieder zum Vorschein kommenden Lehren des Eutyches zum Leben erwecken. Wenn sie jedoch als Beschlüsse ohne Bedeutung risikolos vernachlässigt werden, dann steht der Hauptgegenstand (*summa*) unseres Glaubens ohne irgendeine Kraft da, weil jeweils neue nachfolgende Bestimmungen die alten auflösen. Wenn nämlich die von den Vätern gefundenen Regeln verachtet werden und kein fester Bestand für das gefordert wird, was auf richtige Weise aufgestellt wurde, dann ereignet sich für den Glauben notwendig ständig solcher Unglaube. Denn wo es eine leichte Auflösung einer vernünftigen Bestimmung gibt, da wird jede Form (*forma*) von Heiligkeit verdorben, wird Christus angegriffen und – welcher Gläubige erträgt dies geduldig? – werden die verehrungswürdigen Bestimmungen der Väter mit Füßen getreten.“

<sup>69</sup> Vgl. *T. Sardella*, Ormisda, in: *Enciclopedia dei papi*, I, 476–483.

<sup>70</sup> Zu den Beziehungen des Hormisdas zum Osten vgl. *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 194–209.

„Das Konzil von Chalcedon und die Briefe des heiligen Papstes Leo dürfen keineswegs zunichte gemacht werden“. Wenn der Kaiser sagt: „Wir rezipieren das Konzil von Chalcedon und die Briefe von Papst Leo, und wir halten uns an sie“, dann sollt Ihr Euch bedanken [...]. Wenn er sagt: „Die Bischöfe sind orthodox; sie weichen von den Bestimmungen der Väter nicht ab“, dann antwortest Du: „Wenn also die Bestimmungen der Väter beobachtet werden und in keinem Punkt zunichte gemacht wird, was auf der heiligen Synode von Chalcedon bekräftigt wurde, was ist dann der Grund dafür, dass es unter den Kirchen dieser Gegend so viel Zwietracht gibt? Beziehungsweise, was ist der Grund dafür, dass die Bischöfe des Ostens nicht übereinstimmen?“<sup>71</sup>

Die je nach der Antwort des Kaisers gegebenen Anweisungen für die Erwidrerungen bezüglich des Konzils von Chalcedon gehen noch weiter. Wenn der Kaiser das Konzil von Chalcedon rezipiert, soll dies allgemein bekannt gemacht werden.<sup>72</sup> Weiter heißt es in der Instruktion für die Legaten:

Die heilige chalcedonensische Synode und die Briefe des heiligen Papstes Leo sind zu beachten. Wenn der allermildeste Kaiser hierzu seine Zustimmung gibt, dann muss er ein allgemeines Schreiben<sup>73</sup> an alle Bischöfe schicken, in dem er kundtut, er glaube und verteidige das oben Genannte. Wenn auch die Bischöfe zustimmen in Gegenwart des christlichen Volkes, dann müssen sie das Folgende verkünden: dass sie den heiligen chalcedonensischen Glauben und die Briefe des allerheiligsten Papstes Leo annehmen, die er gegen die Häretiker Nestorius, Eutyches und Dioskur geschrieben hat, doch auch gegen deren Nachfolger Timotheus Aelurus, Petrus [Mongus] beziehungsweise gegen diejenigen, die sich in dieser Angelegenheit schuldig gemacht haben, indem sie zugleich auch Acacius, den ehemaligen Bischof der Kirche von Konstantinopel, aber auch Petrus von Antiochien zusammen mit ihren Genossen mit dem Bann belegen.<sup>74</sup>

Es folgt der *libellus fidei* vom 11. August 515 gegen die christologischen Irrtümer<sup>75</sup>, in dem auch Chalcedon erwähnt wird: „[...] zusammen mit diesem [das heißt Nestorius] belegen wir mit dem Anathema Eutyches und Dioskur von Alexandrien, die auf dem heiligen Konzil von Chalcedon, dem wir folgen und das wir anerkennen [...] verurteilt wurden“<sup>76</sup>. „Mit Hilfe Gottes soll die von allen anzunehmende Definition des Konzils von Chalcedon beobachtet werden.“<sup>77</sup>

Hormisdas setzt sich in weiteren Briefen für das Konzil von Chalcedon ein. Im Brief vom 2. April 517 an die spanischen Bischöfe hebt er bei der Verteidigung der genannten Synode speziell auf die Wichtigkeit der Verbindung mit dem Nachfolger Petri ab<sup>78</sup>, im Brief vom 9. Februar 518 an die

<sup>71</sup> Ep. 7, JW 774; *Thiel*, 750. Ep. 7,4; *Thiel*, 750.

<sup>72</sup> Ep. 7,6; *Thiel*, 753.

<sup>73</sup> *Sacra generalia* für das sonst übliche *sacrae litterae*.

<sup>74</sup> Ep. 7,8; *Thiel*, 754.

<sup>75</sup> DH nr. 363–365. – Zu diesem *libellus fidei* vgl. R. Haacke, Die Glaubensformel des Papstes Hormisdas, Rom 1939.

<sup>76</sup> DH nr. 364.

<sup>77</sup> Ep. 8, 2, JW 775; *Thiel*, 758.

<sup>78</sup> Ep. 26,4, JW 788; *Thiel*, 795: „Der Anfang des Heiles ist, die Regel des rechten Glaubens zu beachten und keinesfalls von den Bestimmungen der Väter abzuweichen. Und weil der Spruch unseres Herrn Jesus Christus nicht übergangen werden kann, der sagt: ‚Du bist Petrus und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen‘ (Mt 16,18), wird das, was gesagt wurde, durch die tatsächlichen Wirkungen erwiesen; denn beim Apostolischen Stuhl wurde stets die katholische

syrischen Archimandriten heißt es vom Konzil von Chalcedon, es enthalte die „Verehrung aller [Konzilien]“<sup>79</sup>, im Brief vom Januar 519 an Johannes von Konstantinopel weist Hormisdas auf die Unvereinbarkeit der Rezeption des Chalcedonense mit gleichzeitiger Belassung des Namens des Acacius in den Diptychen hin<sup>80</sup>, in einem weiteren Brief an denselben aus demselben Monat und Jahr nennt der Papst als Weg zur gesuchten Einheit mit dem Bischof von Rom die Anerkennung des Konzils von Chalcedon. In ihm ist auch wieder die Rede von der Aufgabe des Papstes, dieses Konzil „durchzusetzen“<sup>81</sup>. Am 3. März 519 warnt Hormisdas den neuen Kaiser Justin vor irgendwelchen Zusätzen zum Konzil von Chalcedon<sup>82</sup>, einen Tag später nimmt er in einem Brief an Epiphanius von Konstantinopel zu der

---

Religion unversehrt bewahrt. Von dieser Hoffnung und diesem Glauben wollen wir uns also keineswegs trennen, und wir folgen den Bestimmungen der Väter in allem; deshalb belegen wir alle Häresien mit dem Bann. [Es folgen die Namen des Nestorius, Eutyches, Dioskur.] [Letztere] wurden auf dem heiligen Konzil von Chalcedon, dem wir folgen und das wir anerkennen [...], verurteilt.“

<sup>79</sup> Ep. 40 an die syrischen Archimandriten, JW 800; *Thiel*, 825: „Vor unserem Angesicht, vor unseren Augen, auf unserer Zunge, selbst in unseren Händen befinden sich die Lehren der Väter. Täglich verpflichten uns die verehrungswürdigen Konzilien zu ihrer Beobachtung. Es würde zu weit führen, sie eines nach dem anderen alle aufzuführen. Es ziemt sich für uns, das Konzil von Chalcedon, in dem die Verehrung aller enthalten ist, doch auch die Unterweisungen des verehrungswürdigen Leo, mitten aus dem Herzen der Apostel hervorgetragen, zu kennen und zu beachten. In ihnen ist das Banner des Glaubens, in ihnen das Bollwerk der Wahrheit, in ihnen wird Christus erkannt, in ihnen sind die Hoffnung und der Grund unserer Erlösung aufbewahrt [...]. In diesen Konzilien wurde das Gift des Eutyches und des Nestorius vernichtet.“

<sup>80</sup> Ep. 47, JW 803; *Thiel*, 836 f.: „Dankbar haben wir das Bekenntnis Deiner Liebe empfangen, durch das die heiligen Synoden gebilligt werden. Unter ihnen habt Ihr durch die Wiederherstellung aller Bestimmungen (*constitutum*) das Konzil von Chalcedon verkündigt, indem Ihr wünschtet, dass es der Zahl der katholischen Konzilien hinzugefügt werde. Der Name des heiligen Papstes Leo sei, so versicherst Du, in den Diptychen niedergeschrieben. Diese Dinge sind zu loben, wenn die Wirkung der Vollendung folgt; denn das Konzil von Chalcedon zu rezipieren und den Briefen des heiligen Leo zu folgen und dazu den Namen des Acacius zu verteidigen, das heißt, Widersprüchliches in Anspruch zu nehmen.“

<sup>81</sup> Ep. 52, 2, JW 808; *Thiel*, 845: „Wir haben nur eine Sorge, eine Bewahrung: so den Frieden zu ersehnen, dass auf diese Weise die Bestimmungen der Religion, die Bestimmungen der verehrungswürdigen Väter bewahrt werden; denn es ist nur recht, dass das, was untereinander im übereinstimmenden Glauben nicht auseinanderklafft, in gleicher Beobachtung existiert. Doch warum verweilen wir noch länger dabei? Du weißt selbst, was die Angelegenheit der Einheit verlangt, Du weißt selbst, auf welchem Weg Du in die Gemeinschaft mit dem seligen Petrus kommen musst. Du hast einen Führer auf deinem Weg, dem zu folgen Du behauptest: die in Chalcedon für die Religion abgehaltene Versammlung. Schon wird Dich, der Du zurückkehrst, auch die Lehre (*dogma*) des seligen Leo begleiten, von der Du bezeugst, dass Du sie umfängst [...]. Es ist also nichts Neues, was wir beständig durchsetzen (*exequi*), sondern wir beobachten in unserer Bestimmung die in jenen Zeiten ergangenen gerechten Urteile der Väter.“

<sup>82</sup> Ep. 137,2, JW 857; *Thiel*, 960 f.: „Unmöglich gibt es eine unterschiedliche Verkündigung, wo es nur eine Form (*forma*) des Glaubens ist, und man wird es für sachgerecht halten, wenn wir mit denen die Lehre (*dogma*) gemeinsam haben, mit denen wir im Glauben übereinstimmen. Hört Euch mit den frommen Ohren Eurer Milde die Synodaldekrete an und die entsprechenden Bestimmungen über den heiligen Glauben des seligen Papstes Leo: In ihnen werdet Ihr dasselbe finden, was Ihr auch in den unsrigen lest. Was braucht es nach jener Quelle frommer Bestimmungen (*statuta*) noch mehr, wenn ein noch so neugieriger Forscher seine Fragen stellt, unter der Bedingung freilich, dass er die Grenzen des Glaubens wahr? Das Volle bedarf weder eines Zusatzes noch das Vollkommene einer Belehrung, es sei denn, dass jemand lieber zweifelt als glaubt, lieber streitet, als Kenntnis hat, lieber Unsicherem folgt, als Entschiedenes (*decreta*) bewahrt.“

Forderung Stellung, das Konzil von Chalcedon durch den Satz *unus ex trinitate crucifixus est*<sup>83</sup> zu ergänzen<sup>84</sup>.

### 1.7 *Vigilius (537–555)*<sup>85</sup>

Der nächste Papst, der zu Chalcedon Stellung nimmt, ist Vigilius<sup>86</sup>. Er hält sich seit dem 25. Januar 547 in Konstantinopel auf, wohin ihn Kaiser Justinian zur Vorbereitung und Durchführung des sogenannten zweiten Konzils von Konstantinopel bestellt hatte. Er sollte die Kaiserstadt erst im Frühjahr 555 wieder verlassen. Er ist durch den sogenannten Dreikapitelstreit zu einer Stellungnahme gezwungen, und seine wechselnden Positionen zu den Drei Kapiteln sind nicht ohne Widersprüchlichkeit. Unter den Drei Kapiteln sind „drei zwischen Gegnern und Befürwortern des Konzils von Chalcedon umstrittene Personen beziehungsweise ihre Schriften gemeint: 1. ein Brief des Bischofs Ibas von Edessa, der Theodor von Mopuestia lobte, 2. die Schriften Theodoret von Kyros gegen Cyrill von Alexandrien, 3. Person und Schriften des Theodorus von Mopsuestia“<sup>87</sup>. Nicht ohne vorher längere Zeit zu zögern, hatte Vigilius in seinem *Judicatum* die Drei Kapitel am 11. April 448 verurteilt, dabei aber am Konzil von Chalcedon festgehalten.<sup>88</sup> In seinem *Constitutum de tribus capitulis* vom 14. Mai 553, dem sogenannten *Constitutum I.*, einem in der päpstlichen Kanzlei verfassten Kompromissvorschlag, schreibt der von Kaiser Justinian nach Konstantinopel gerufene und dort wegen seiner Weigerung, die Drei Kapitel zu unterschrei-

<sup>83</sup> Zu dieser Formel der skythischen Mönche vgl. A. Grillmeier, *Jesus der Christus im Glauben der Kirche*; II,2: Die Kirche von Konstantinopel im 6. Jahrhundert, unter Mitarbeit von Th. Hainthaler, Freiburg i. Br. 1989, 334–359.

<sup>84</sup> Ep. 141,5, JW 858; Thiel, 975: „Wenn sie die Bestimmungen der heiligen Väter bewahren, wenn sie jene Grundlage des Glaubens verehren, dann werden sie nicht von dem abweichen, was durch sie unter Einwirkung des Heiligen Geistes definiert wurde. Denn entweder ist es in der Weise vollkommen, wie es ist, und bedarf keines Zusatzes, oder es ist auf gute Weise kraftvoll und darf deswegen nicht verändert werden, wenn durch es alles Gift der Häretiker niedergehalten wird. Das Konzil von Chalcedon hat nichts ausgelassen von dem, auf was gründliche Genauigkeit hätte kommen können; es hat die Lehren (*dogma*) der Vorgänger entweder deutlicher zum Ausdruck gebracht beziehungsweise das, was es wiederholte, durch seine Autorität bekräftigt; es hat einen besonderen Kampf gegen Nestorius und Eutyches geführt, wobei der eine die Gottheit unseres Herrn Jesus Christus von seinem Fleische trennte und es deswegen vermied, die heilige Maria als Gottesgebärerin zu bezeichnen, der andere im Herrn die Wahrheit des Fleisches zurückwies [...]. Wenn sie die Dinge so, wie sie von den Vätern bestimmt wurden, bewahren, dann sollen sie sie glauben und das Definierte nicht überschreiten.“

<sup>85</sup> Vgl. Cl. Sotinel, *Vigilio*, in: *Enciclopedia dei papi*, I, 512–529.

<sup>86</sup> Zur Rolle des Vigilius im Dreikapitelstreit vgl. C. Sotinel, *Das Dilemma des Westens. Der Drei-Kapitel-Streit*, in: *Die Geschichte des Christentums, Altertum III: Der lateinische Westen und der byzantinische Osten (431–642)*, Freiburg i. Br. 2001, 462–470.

<sup>87</sup> J. Speigl, *Dreikapitelstreit*, in: *LThK 3 (1995) 368 f.*, hier 368; Grillmeier, *Jesus der Christus*, 431–484; Lange, *Mia energia*, 447–457.

<sup>88</sup> *Frg.* in der *Coll. Avel.* 83,299–302; *CSEL 35*, 1, 316 f.: „[...] alles bleibt gültig und in seiner ewigen Festigkeit bestehen, wovon feststeht, dass es auf den verehrungswürdigen Konzilien von Nicaea, Konstantinopel, dem ersten von Ephesus und von Chalcedon definiert wurde und durch die Autorität der Vorgänger und unsere eigene bekräftigt wurde.“ – Vgl. auch die folgende Wiederholung der Konzils-Tetrad.

ben, festgehaltene Vigilius im näheren Kontext einer Rechtfertigung des Ibas, er (Vigilius) wage es nicht,

das Urteil des Konzils von Chalcedon erneut zu verhandeln (*retractare*). Den dort versammelten Bischöfen darf nicht durch die Nachstellungen der Häretiker die Schande zugefügt werden [...], dass sie beschuldigt werden, sie hätten nicht zwischen Gut und Böse, zwischen heilig und besudelt, zwischen rein und unrein unterscheiden können, wenn sie sehen, dass wir jetzt den mit der Zustimmung des Apostolischen Stuhls durch ein Urteil entschiedenen Fall eben dieser heiligen Synode unter einem beliebigen Vorwand neu verhandeln. Deswegen halten wir an der Entscheidung und dem Urteil der heiligen Väter in allen Punkten fest [...].<sup>89</sup>

Weiter heißt es dort nach der Behauptung, das Konzil von Chalcedon habe in keiner Weise Nestorius verteidigt:<sup>90</sup>

Die von demselben Konzil in Gegenwart der Stellvertreter des seligen Papstes erlassene Norm zur Erledigung der Angelegenheiten beziehungsweise die zur Durchführung wahrgenommenen Maßnahmen beziehungsweise die von diesem Konzil [...] erlassenen Bestimmungen dürfen weder vermindert noch vermehrt noch verletzt werden, und es ist nicht erlaubt, irgendeinen Punkt neu zu verhandeln (*retractare*). Dass es aber nicht erlaubt ist, die Bestimmungen der ehrwürdigen Synode von Chalcedon zu untergraben beziehungsweise sie unter irgendeinem Vorwand oder Titel neu zu verhandeln (*retractare*), das lehren uns einige wenige aus der großen Zahl vorgelegter Bestimmungen unserer Vorgänger, besonders aus den Briefen unseres Vorgängers, des seligen Leo, unter dessen höchstem Vorsitz das heilige Konzil von Chalcedon in seinen Stellvertretern in Blüte stand.<sup>91</sup>

Es folgen lange Zitate aus den Leo-Briefen. Nach längerem Zögern schließt sich Vigilius dann der Verurteilung der Drei Kapitel durch das zweite Konzil von Konstantinopel (2. Juni 553) durch sein sogenanntes *Constitutum II* vom 23. Februar 354 an. Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie sich inzwischen die Richtung und die genauere Adresse der päpstlichen Verteidigung des Chalcedonense geändert hat. Adressaten sind nicht mehr die opponierenden und relativierenden Kaiser wie zuvor lange Zeit, sondern die westlichen Bischöfe, die dem Papst selbst jetzt unterstellen, er habe das Konzil von Chalcedon aufgegeben oder er sei im Zuge der kaiserlichen Politik zu einer Relativierung des genannten Konzils bereit. Den westlichen Bischöfen muss Vigilius seine Treue gegenüber dem Chalcedonense deutlich machen.

### 1.8 Pelagius I. (556–561)<sup>92</sup>

Pelagius I.<sup>93</sup> befand sich seit 551 als römischer Apokrisiar in Konstantinopel und drängte Vigilius zur Zurückweisung der Verurteilung der Drei Kapitel. Er gilt als der eigentliche Verfasser des von Vigilius veröffentlichten *Consti-*

<sup>89</sup> *Constitutum de tribus capitulis I*, JW 935, CSEL 35, 309,20–310,1.

<sup>90</sup> Ebd. 311,1–4.

<sup>91</sup> Ebd. 313,10–17.

<sup>92</sup> Vgl. *Cl. Sotinel*, Pelagio I, in: *Enciclopedia dei papi*, I, 529–536.

<sup>93</sup> Zu seinem Pontifikat vgl. *Sotinel*, Das Dilemma des Westens. Der Drei-Kapitel-Streit, 470–478.

*tutum I.* Nach der Verurteilung der Drei Kapitel durch das zweite Konzil von Konstantinopel wurde er verbannt und verfasste im Exil 554 sein *In defensione trium capitulorum*. Dort schreibt er zur Beantwortung der Frage, warum die vier Sätze aus Theodoret von den Verteidigern der Drei Kapitel verurteilt werden:

[...] dies geschieht nach dem Wunsch der Häretiker, die die heilige Synode von Chalcedon wegen der Verurteilung ihrer Väter und Lehrer bekämpfen [...]. Sie soll entweder als nachlässig in Bezug auf den katholischen Glauben oder als Begünstigerin der Häretiker oder als wegen ihrer Unwissenheit nicht ernst zu nehmen dargetan werden. [...] Doch weil das Konzil von Chalcedon die richtige Intention des Theodoret bedachte, weil er meinte, dass der heilige Cyrill die beiden Naturen in dem einen Jesus Christus, unserem Gott und Herrn, leugne, zwang es den Theodoret nicht, seine Kapitel zurückzuweisen. Doch diejenigen, die heutzutage verlangen, dass dies geschehe, erkühnen sich zu sagen, dass sie entweder mehr Weisheit haben oder mehr Sorgfalt oder eifriger sind bezüglich des katholischen Glaubens als die so zahlreichen Lehrer und Väter, die bei der Verhandlung in Chalcedon waren, so dass gegen sie dieses Wort anscheinend passend gesagt wurde, das im Buch der Weisheit zu lesen ist: „Rühme Dich nicht zur Schmach deines Vaters; denn es gereicht Dir nicht zur Ehre, sondern zur Scham“ (Eccl. 3,12).<sup>94</sup>

An anderer Stelle seiner Schrift warnt Pelagius ausdrücklich vor einer bloß verbalen Zustimmung zum Konzil von Chalcedon, wie auch Vigilius sie gegeben habe:

[.] Sie brüsten sich mit dem Konzil von Chalcedon und nennen es heilig, sie tun so, als ob sie es unterstützten, indem sie Anathema über die sagen, die ihm nicht folgen oder es nicht in allen Punkten verehren. Das tun gewöhnlich auch alle Häretiker bezüglich der Heiligen Schrift. Welcher Mensch, was immer er für einen Irrtum vertritt, bekennt nicht, die heiligen Evangelien [...] oder die Briefe der Apostel oder die übrigen heiligen Bücher frommen Geistes anzunehmen und zu verehren, und verdammt nicht den, der etwas im Widerspruch zu diesen heiligen Schriften Stehen-des meint oder verkündet? Und doch bekämpfen sie tatsächlich eben diese Schriften, die sie zu verehren vorgeben, indem sie ihr Verständnis verdrehen. Vigilius hat dies zusammen mit seinen Anhängern und Dienern nachweislich getan im Hinblick auf die oben genannte Synode, ja im Hinblick auf eben die heiligen Schriften, deren Auslegung jene Väter im Auge hatten und sagten, der Brief des Ibas sei rechthgläubig. Sie loben nämlich den Namen der Synode und die Bischöfe, die in ihr zusammenkamen, nennen sie wörtlich heilige Väter, sprechen den Bann über den aus, der etwas gegen sie tut oder getan hat, verderben aber ihr Verständnis tatsächlich und ganz offenbar [...].<sup>95</sup>

Später durch Justinian zum Bischof von Rom und Nachfolger von Papst Vigilius ernannt, verurteilte er selbst, auf Betreiben des Kaisers, die Drei Kapitel und erkannte das zweite Konzil von Konstantinopel an.<sup>96</sup> Über die Gründe seines Meinungswandels – Sorge um die Einheit der Kirche, machtpolitisches Kalkül – gehen die Ansichten der Forschung auseinander.

<sup>94</sup> In defensionem trium capituloren, liber IV, PLS 4, 1337 f.

<sup>95</sup> Ebd. 1364.

<sup>96</sup> MGH. AA 11,204 (Chronik des Victor von Tunnuna für das Jahr 558).

## 2. Einsatz für insgesamt vier Konzilien, darunter Konstantinopel I

### 2.1 Hormisdas (514–523)

Der erste Papst, der insgesamt vier Konzilien anerkennt, also zusammen mit Nicaea, Ephesus und Chalcedon auch Konstantinopel I, ist Hormisdas. In seinem Brief vom Januar 519 an Johannes II. von Konstantinopel heißt es: „Dankbar haben wir das Bekenntnis Deiner Liebe empfangen, durch das die heiligen Synoden gebilligt werden [...]“<sup>97</sup>.

Mit der Bezeichnung „heilige Synoden“ nimmt der Papst Bezug auf die vier Synoden, die Johannes von Konstantinopel in einem Brief an ihn vom 7. September 416 genannt hat. Dieser Brief war am 20. Dezember in Rom eingetroffen:

Indem ich mich nach reiflicher Überlegung an die Lehre der allerheiligsten Apostel gemäß der Überlieferung der heiligen Väter halte, bringe ich auf ähnliche Weise der heiligen in allem gleichwesentlichen Dreieit (*trinitas*) Ehre dar, wie die Versammlung der 318 Väter in Nicaea verkündet, die Zusammenkunft der 150 in Konstantinopel bekräftigt, das Treffen der 200 in Ephesus bestätigt und der Konvent der 630 Väter in Chalcedon bestätigt hat.

Diesen Glauben bewahre ich mit der Gnade Gottes bis zu meinem letzten Hauch und umarme im Geiste sowohl Eure Heiligkeit als auch die rechtgläubigen Kirchen von Herzen. Zusammen mit Dir fühle ich mich in der Wahrheit, zusammen mit Dir hoffe ich, durch diesen Glauben an jenem Tag gerettet zu werden durch den guten Willen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.<sup>98</sup>

Diese Anerkennung auch des Konzils von Konstantinopel (381) durch Papst Hormisdas ist alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Denn dieses Konzil enthielt neben dem Symbolum, dem sogenannten Nicaeno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis<sup>99</sup>, das sowohl im Osten als auch im Westen in der Liturgie verwendet werden sollte, auch den Kanon III, in dem das „neue Rom“ aufgrund seiner politischen Bedeutung als Reichshauptstadt auf die zweite Stelle nach dem „alten Rom“ erhoben worden war<sup>100</sup>.

Auch die beiden päpstlichen Gesandten Germanus und Johannes berichteten nach der erfolgreichen Beendigung des Acacianischen Schismas am 22. April 519 in ihrem Brief vom 29. Juni desselben Jahres von der Anerkennung der vier Synoden:

<sup>97</sup> Ep. 47, JW 803; *Thiel*, 836.

<sup>98</sup> Ep. 43, *Thiel*, 832.

<sup>99</sup> Vgl. *D. Sattler*, Nicaeno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis, in: *LThK* 7 (1998) 798–800.

<sup>100</sup> COD (1962) 28 beziehungsweise (1973) 32: Ut secundus post Romanum episcopum Constantinopolis episcopus sit: Verumtamen Constantinopolitanus episcopus habet honoris primum praeter Romanum episcopum, propterea quod urbs ipsa sit iunior Roma. – *Fraisse-Coué*, Die zunehmende Entfremdung, 202, meint sogar zu dieser inklusiven Anerkennung von Kanon III, sie versetze der apostolischen Legitimation des Papstamtes einen „nicht geringe[n] Schlag“, und durch sie habe sich „die Legitimationsgrundlage des Papsttums [...] weit von den Begründungen des 5. Jahrhunderts entfernt“. Tatsächlich stellt der von den Päpsten nie anerkannte Kanon 28 des Konzils von Chalcedon eine Weiterentwicklung von Kanon III des Konzils von Konstantinopel (381) dar.

Wir haben vor dem Kaiser und dem Senat folgende Aussage gemacht: Außer den vier Synoden, außer den Briefen von Papst Leo sagen wir nichts und fügen wir nichts hinzu, was nicht in den vorgenannten Synoden enthalten ist, beziehungsweise wir rezipieren nicht, was nicht von Papst Leo geschrieben wurde; denn wenn unser Herr die Absicht hätte, irgendetwas Neues (*novitas*) zu schreiben, dann wäre das ein schlimmeres Beginnen als das durch Eutyches Geschehene. Es muss der Kirche genügen, was 60 Jahre lang von Eutyches an bis heute gegolten hat.<sup>101</sup>

Die Rede von vier Konzilien ist für die päpstliche Seite, die bisher immer nur von drei Konzilien gesprochen hatte, eine Neuerung. Sowohl Simplicius<sup>102</sup> als auch Felix II.<sup>103</sup> als auch Gelasius<sup>104</sup> erkannten nur diese drei ökumenischen Konzilien an: Nicaea, Ephesus und Chalcedon. Die Anerkennung von vier ökumenischen Konzilien durch Rom ist ein Teil der Aussöhnung zwischen Rom und dem Osten, durch die das 35 Jahre währende sogenannte acacianische Schisma beendet wurde. Der Papst machte sich – und damit der Westkirche – eine Entwicklung zu eigen, die sich im Osten bereits vollzogen hatte. Dort gab es sowohl eine separate Anerkennung des Konzils von Konstantinopel (381) als auch eine entsprechende Anerkennung von insgesamt vier Konzilien.<sup>105</sup>

Ein wichtiges Faktum für die separate Anerkennung des ersten Constantinopolitanum im Osten war die Zitation seines Symbolum im „Horos“ des Konzils von Chalcedon (451).<sup>106</sup> 457 wurde das Constantinopolitanum in dem bekannten „Referendum“ des *Codex encyclius* den beiden vorausgehenden „ökumenischen“ Konzilien in gewisser Weise an die Seite gestellt. Als Beispiel für die anderen bischöflichen Stellungnahmen dieses „Referendums“ möge das Votum der Bischöfe von Kreta stehen:

[...] wir glauben, dass das heilige Konzil von Chalcedon mit der Auslegung des Glaubens der 318 in Nicaea versammelten Väter [...] übereinstimmt, ebenso mit dem, was von den 150 in der Kaiserstadt Konstantinopel versammelten Bischöfen definiert wurde [...].<sup>107</sup>

<sup>101</sup> Ep. 76,4 = suggestio Germani et Johannis episcoporum etc.; *Thiel*, 873.

<sup>102</sup> Ep. 2,3 an Acacius; JW 572; *Thiel*, 179: „Ich ermahne Euch, geliebtester Bruder, dass Ihr auf jede Weise den Versuchen böser Menschen, eine Synode abzuhalten, widersteht, die immer nur dann angesagt wurde, wenn in schlechten Geistern etwas Neues oder in der Affirmation der Glaubenslehre etwas Zweifelhaftes auftauchte, so dass, wenn es eine Dunkelheit gab, in gemeinsamer Verhandlung die Autorität der bischöflichen Entscheidung Licht brächte, wie dazu die Gottlosigkeit zunächst des Arius, dann des Nestorius und schließlich des Dioskur und des Eutyches es erzwang.“

<sup>103</sup> Ep. 11,4 an die Archimandriten, JW nach 604; *Thiel*, 254: „[Man möge anerkennen], dass wir die Synode von Nicaea, die erste von Ephesus und die von Chalcedon gegen Nestorius und den völlig gottlosen Eutyches festhalten [...]“

<sup>104</sup> Das Zeugnis des Gelasius ist das wichtigste; denn es befindet sich in dem weit verbreiteten *Decretum Gelasianum*, TU 38 (1912), 8; 35: [Die römische Kirche erkennt an] sanctam synodum Nicaenam [...] sanctam synodum Ephesinam [...] sanctam synodum Chalcedonensem [...]. Nach dem Herausgeber, *E. von Dobschütz*, entspricht diese Dreizahl dem „älteren abendländischen Usus“ (ebd. 261 f.).

<sup>105</sup> Zur stufenweisen Anerkennung des ersten Constantinopolitanum zunächst im Osten, dann im Westen, vgl. *A. M. Ritter*, Das Konzil von Konstantinopel und sein Symbol. Studien zur Geschichte und Theologie des II. Ökumenischen Konzils, Göttingen 1965, 209–217.

<sup>106</sup> Vgl. ACO II,1,2; 128 (324). – Vgl. *E. Schwartz*, Das *Nicaenum* und das *Constantinopolitanum* auf der Synode von Chalcedon, in: ZNW 25 (1926) 38–88.

<sup>107</sup> Cod. enc. 48; ACO II,5; 97,6–13. – Zu weiteren Voten des *Codex encyclius* vgl. *Sieben*, Konzilsidee der Alten Kirche, 258–263.

Als Bestätigung des Konzils von Nicaea wurde das Konzil von Konstantinopel (381) zusammen mit dem von Ephesus (431) sowohl im „Enzyklion“ des Kaisers Basiliscus (475)<sup>108</sup> als auch im „Henotikon“ des Kaisers Zenon (482) aufgeführt<sup>109</sup>, also in kaiserlichen Glaubensedikten, die zumindest für römische Ohren einen mehr oder weniger monophysitischen Klang hatten.

Wichtig für die weitere Entwicklung im Osten hinsichtlich der Anerkennung von vier Konzilien sind zwei Edikte von Kaiser Justinian: das eine vom 15. März 533, das andere vom 18. März 545. Das erstere stellt besonders deutlich den Zusammenhang aller vier Konzilien heraus.<sup>110</sup> Das zweite Edikt vergleicht die Autorität der vier Synoden mit der der Heiligen Schrift.<sup>111</sup>

Die implizite Anerkennung des Constantinopolitanum, also die in einer Vierzahl von ökumenischen Konzilien eingeschlossene, ist unter anderem auch durch das aus dem Jahr 516 stammende Zeugnis des Oberhauptes der chalcedontreuen palästinensischen Mönche auf einer Versammlung in Jerusalem belegt: „Wenn jemand nicht die vier Konzilien wie die vier Evangelien annimmt, dann sei er verflucht.“<sup>112</sup>

<sup>108</sup> Evagrius, h.e. III,4; FC 57,2; 339,11–15: „[Wir verordnen also, dass allein der nicaenische Glaube herrschen soll] als gänzlich ausreichend zur Beseitigung jeder Häresie und zur vollkommenen Einigung der heiligen Kirchen Gottes; selbstverständlich soll seine Gültigkeit behalten sowohl das, was zur Bekräftigung des heiligen Symbols in dieser kaiserlichen Stadt gegen die, die den Heiligen Geist lästern, von den 150 heiligen Vätern verhandelt worden ist, als auch alles das, was in der Metropole Ephesus gegen den gottlosen Nestorius und seine Anhänger beschlossen worden ist.“

<sup>109</sup> Codex Vat. Graecus 1431, Ausgabe E. Schwartz, ABAW.PPH 32,6 (1927) 75, 52,26–27 (nr. 75): „[Grundlage des wahren Glaubens ist der in Nicaea definierte], ihn bekräftigten aber auch die in Konstantinopel versammelten 150 gleicherweise heiligen Väter [...]“

<sup>110</sup> Im Anschluss an eine von allen Bischöfen, wie ausdrücklich betont wird, unterschriebene Darlegung des Glaubens heißt es: „Sie folgten in allem den vier heiligen Konzilien und dem, was von einem jeden von ihnen bestimmt wurde, das heißt dem Nicaenum der 318 [Väter], dem dieser Kaiserstadt der 150 Väter, dem ersten Ephesinum und dem Chalcedonense. Allen ist nämlich offenbar, dass wir die Definition des Glaubens, welche allen Gläubigen zusammen mit uns der heiligen katholischen und apostolischen Kirche überliefert wurde, das heißt das heilige Dokument (*documentum*) beziehungsweise Symbolum, halten und bewahren, das von den 318 heiligen Vätern dargelegt wurde und das die 150 in dieser Kaiserstadt versammelten heiligen Väter interpretierend erklärt haben (*interpretando explanaverunt*), nicht als wenn ihm etwas fehlen würde, sondern weil die Feinde der Wahrheit einerseits die Gottheit des Heiligen Geistes zu zerstören versuchten und andererseits die wahre Menschwerdung des Wortes Gottes aus der heiligen, immerwährenden Jungfrau Maria [und] Gottesmutter leugneten, deswegen erklärten die genannten 150 Väter interpretierend (*interpretando explanaverunt*) das heilige Dokument. Auch die übrigen heiligen Synoden, das heißt die von Ephesus und die von Chalcedon, rezipierten (*recipere*) dies und beobachteten dies, indem sie demselben Glauben folgten“ (Codex Justinianus I,1,7,11; Ausgabe P. Krüger, Berlin 1929, 9, r. Sp.).

<sup>111</sup> „Wir bestimmen also, dass die heiligen kirchlichen Kanones Gesetzeskraft erlangen, die von den heiligen vier [Synoden] dargelegt und bestätigt wurden, das heißt in der von Nicaea der 318 (Väter), in der von Konstantinopel der heiligen 150 Väter, in der ersten von Ephesus, in der Nestorius verurteilt wurde, und in Chalcedon, in der Eutyches zusammen mit Nestorius mit dem Bann belegt wurde. Wir nehmen die Lehrsätze (*dogmata*) der vier vorgenannten Synoden an wie die heiligen Schriften und bewahren ihre Regeln (*regulae*) als Gesetze (*leges*)“ (Novelle 131,1, De ecclesiasticis canonibus et privilegiis, Ausgabe R. Schoell/W. Kroll, Berlin 1912, 654–657).

<sup>112</sup> *Cyrril von Skythopolis*, Vita des Sabas, Ausgabe E. Schwartz, TU 49,2; Leipzig 1939, 152,4–5.

Die Anerkennung und Durchsetzung des ersten Konzils von Konstantinopel im Westen ist, wie das Folgende zeigen wird, das Werk der römischen Bischöfe. So erklärt schon die Dekretale Papst Hormisdas' vom 13. August 520:

Obwohl niemand ein anderes Fundament legen kann außer dem, das gelegt ist, welches Christus Jesus ist, verbietet die heilige, das heißt die römische Kirche dennoch nicht zur Auferbauung nach den Schriften des Alten und Neuen Testaments, die wir den Regeln entsprechend weiter oben aufgezählt haben, auch noch folgende Schriften zu rezipieren (*suscipere*): die heilige Synode von Nicaea gemäß den 318 Vätern unter Vermittlung (*mediante*) des Kaisers Maximus Constantinus, auf der der Häretiker Arius verurteilt wurde; die heilige Synode von Konstantinopel unter Vermittlung Kaiser Theodosius' des Älteren, auf der der Häretiker Macedonius die verdiente Strafe empfing; die heilige Synode von Ephesus, auf der Nestorius verurteilt wurde unter Zustimmung des allerseligsten Papstes Coelestin unter Vermittlung des Bischofs des alexandrinischen Stuhles und des aus Italien entsandten Bischofs Arcadius; die heilige Synode von Chalcedon unter Vermittlung des Kaisers Marcian und des Bischofs von Konstantinopel, Anatolius, auf der die Häresien des Nestorius und Eutyches zusammen mit Dioskur und seinen Genossen verurteilt worden sind. Wenn es noch weitere von den Vätern gestiftete Konzilien nach der Autorität dieser vier gibt, so bestimmen wir, dass sie zu beachten und zu rezipieren (*recipere*) sind.<sup>113</sup>

Im selben Sinne äußert sich Papst Johannes II. in einem Schreiben vom 31. März 534, in dem er dem römischen Senat Auskunft erteilt über seine auf die Fragen des Kaisers gegebenen Antworten:

Wir folgen dem *Tomus* von Papst Leo und allen seinen Briefen, den vier Synoden: der von Nicaea, der von Konstantinopel, der ersten von Ephesus und der von Chalcedon, so wie sie bisher die römische Kirche angenommen hat und verehrt. Wir umarmen sie und wir beobachten sie. Denn das ist die Grundlage unseres Glaubens. Das ist der sicherste Fels unseres Glaubens.<sup>114</sup>

## 2.2 *Vigilius (537–555)*

Noch vor seiner vom Kaiser erzwungenen Reise in den Osten lobte Vigilius in einem Schreiben vom 17. September 540 die Einigungspolitik des Kaisers Justinian und bezeichnet dabei die vier Konzilien Nicaea, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon als die Grundlage dieser Politik:

[...] was wir Bischöfe in alter Überlieferung bei der Darbringung des Opfers erleben, [nämlich] der Herr möge es gewähren, den katholischen Glauben auf dem ganzen Erdkreis zu vereinigen, zu leiten und zu bewahren, das scheint Eure Frömmigkeit mit höchstem Einsatz bewirkt zu haben; denn auf Euren Befehl hin wird in allen Teilen Eures Reiches und an allen Grenzen der Erde in unerschütterlichem Frieden der Glaube bewahrt, der bekanntlich von den verehrungswürdigen Vätern bestätigt wurde, dass er als jeweils mit dem Urteil eines christlichen Bekenntnisses festzuhalten sei: die Synoden von Nicaea, Konstantinopel, die erste von Ephesus und die von Chalcedon. Und Ihr bezeichnet niemanden mit dem Christennamen, der sich von der Ein-

<sup>113</sup> Ep. 125, JW 862, *Decretale in urbe Roma ab Hormisda papa editum de scripturis divinis, quid universaliter catholica recipiat ecclesia vel quid post haec vitare debeat*, Thiel 933. – Vgl. weiter oben (Anmerkung 104) die ursprüngliche Fassung des Gelasius zugeschriebenen Dekretes, in dem Konstantinopel I noch fehlt.

<sup>114</sup> Ep. an die Mitglieder des römischen Senates, JW 885; ACO IV,2; 210,3–7.

heit der vorgenannten Synoden trennt, und Ihr seid der Ansicht, dass, wer ihren Glauben nicht mit allen seinen Kräften und mit allem Einsatz verteidigt, nicht zu verurteilen, sondern vielmehr bereits verurteilt ist.<sup>115</sup>

Zum selben Datum geht auch ein Schreiben an den Konstantinopler Erzbischof Menas:

Nehmt zur Kenntnis [...], dass wir mit großem Frohlocken und mit Freude vernommen haben, dass Ihr die heiligsten Synoden von Nicaea, Konstantinopel, die erste von Ephesus und die von Chalcedon, in denen die Grundlagen des orthodoxen und apostolischen Glaubens aufgezeigt werden, unverletzt zu halten versichert [...], und vor allem, dass Ihr in allem den Bestimmungen (*constituta*) unseres Vorgängers, des seligen Leo, folgt. Denn was passt mehr zu Eurer Liebe und Ehre und ist ihrer würdiger, als von der Lehre der römischen Bischöfe nicht abzuweichen?<sup>116</sup>

Sein *Judicatum* vom 11. April 548, das er während seines Aufenthaltes in Konstantinopel verfasst hat und mit dem er die Drei Kapitel verurteilte, das heißt das vom Kaiser für das Konzil vorgesehene Edikt annahm, enthält indes ein eindeutiges Bekenntnis zu den vier Synoden:

Unbeschadet bleibt alles und dauert fort in seiner ewigen Gültigkeit, wovon feststeht, dass es auf den verehrungswürdigen Konzilien von Nicaea, Konstantinopel, dem ersten von Ephesus und von Chalcedon definiert und durch die Autorität unserer Vorgänger bestätigt wurde. Alle, die den erwähnten heiligen Konzilien angezeigt und ohne Zweifel verurteilt wurden, wurden durch sie nichtsdestoweniger auch freigesprochen. Über ihren Freispruch wurde von der Synode entschieden [...]. Wir verurteilen auch, wer immer den heiligsten Synoden von Nicaea, Konstantinopel, der ersten von Ephesus und der von Chalcedon, welche in einem einzigen und unversehrten Glauben mit den Aposteln übereinstimmen und von den Vorstehern des apostolischen Stuhles bestätigt worden sind, nicht getreulich folgt und sie nicht gleicherweise verehrt beziehungsweise wer das, was auf diesen heiligen, eben genannten Konzilien geschehen ist, entweder als schlecht formuliert verbessern oder als unvollständig ergänzen will.<sup>117</sup>

Der letzte Satz dieser Erklärung bezieht sich eindeutig auf Kritiker des Chalcedonense, die eine Neuformulierung und Verbesserung seiner Definition verlangen. Im Übrigen schließt sich unmittelbar an diesen Text des *Judicatum* der Passus des weiter unten zu zitierenden *Constitutum I* vom 14. Mai 553 an.

Wie schon angedeutet, gerät Vigilius im Westen mehr und mehr in den Verdacht, bei seinen Verhandlungen mit Kaiser Justinian das Chalcedonense und damit auch seinen Vorgänger Leo preisgegeben zu haben; deswegen versichert er in einem Schreiben vom 18. März 550 an Valentinianus von Constantia (Tomi) in Skythien sein Festhalten an den vier Konzilien:

[Wenn Ihr meinen Brief an den Konstantinopler Erzbischof Menas lest], dann werdet Ihr erkennen, dass wir unter dem Schutz Gottes nichts begangen oder verfügt haben, was im Widerspruch steht mit dem Glauben und der Verkündigung der verehrungswürdigen vier Synoden, das heißt der von Nicaea, der von Konstantinopel, der ersten von Ephesus und der von Chalcedon beziehungsweise, was zum Schaden eines einzi-

<sup>115</sup> Ep. 92,2 an Kaiser Justinian, JW 910; CSEL 35, 348,20–349,8. Vgl. auch ebd. 350,18–23.

<sup>116</sup> Ep. 93,2 an Menas, JW 911; CSEL 35, 354,11–19.

<sup>117</sup> JW 922; CSEL 35,316,17–25.

gen von denen, die die Definition des oben erwähnten Glaubens von Chalcedon unterschrieben haben, führt, beziehungsweise, was vielleicht im Gegensatz steht [...] zu den Bestimmungen unserer Vor- und Vorgänger, und dass wir vielmehr in allem den Gegnern der Vorgänger des Apostolischen Stuhls und des Papstes Leo seligen Angedenkens und der oben genannten Synoden Widerstand geleistet haben. Wir denken, dass es Eurer Brüderlichkeit nicht entgeht, dass die Feinde des christlichen Glaubens dies immer in ihrer weltlichen und tadelnswerten Verschlagenheit betrieben haben, aufzuzeigen, dass die vier Evangelisten miteinander Widersprüchliches [...] gesagt haben. Ihnen widersprachen die heiligen Väter in himmlischer Weisheit mit Büchern über die Übereinstimmung (*concordia*) der Evangelien. Dies tun jetzt auch die Gegner des heiligen Konzils von Chalcedon [...], die unter dem Vorwand der Verteidigung des Konzils sich bemühen aufzuzeigen, dass eben diese Synode sich gegen die drei vorgenannten Synoden ausgesprochen habe [...].<sup>118</sup>

Beachtenswert ist in diesem Passus der Vergleich der vier Konzilien mit den vier Evangelien und der Hinweis auf die Taktik der Gegner beider „heiliger“ Texte, Widersprüche zwischen ihnen zu behaupten. Der Vergleich der vier Konzilien mit den vier Evangelien ist, wie oben gezeigt, im Osten bekannt. Eine ähnliche Versicherung der Treue gegenüber den vier Konzilien findet sich im Brief vom 29. April 550 an Aurelianus von Arles, den Apostolischen Vikar in Gallien:

[Wir müssen Euch kundtun], dass wir schlechterdings nichts zugelassen haben, was den Bestimmungen (*constituta*) unserer Vorgänger beziehungsweise dem heiligen Glauben der vier Konzilien, welcher einer und derselbe ist, entgegengesetzt ist – was abwegig wäre –, [nämlich] den Synoden von Nicaea, Konstantinopel, der ersten von Ephesus und Chalcedon beziehungsweise, was zum Schaden der Personen führt, die die Definition eben dieses heiligen Glaubens unterschrieben haben, beziehungsweise was mit den Definitionen (*definita*) unserer heiligen Amtsvorgänger Coelestin, Sixtus, Leo und der anderen vorausgegangenen und nachfolgenden im Gegensatz steht. Vielmehr erweisen wir allen vorgenannten Synoden ohne Zweifel eine einzige Verehrung, eine einzige gläubige Hingabe. Diejenigen jedoch, die allen oben genannten vier Synoden in der Richtigkeit des Glaubens nicht folgen beziehungsweise eine von ihnen im Glauben zu verwerfen oder zu beschädigen oder zurückzuweisen suchen, lassen wir fallen. Was zum Schaden eben dieses heiligen Glaubens in Wort oder Schrift vorgefunden wird, das verurteilen wir als verdammungs- und verfluchungswert und wir bestimmen, es zu verurteilen. Mit einer ähnlichen Strafe schlagen wir auch diejenigen, die den Glauben des seligen Cyrill, den unser Vorgänger seligen Angedenkens Leo vor Euren Vorgängern und anderen in Schriften gebilligt und gelobt hat, und die den Glauben, den, wie nachzulesen, die verehrungswürdige Synode von Chalcedon geäußert hat, und den Glauben anderer Väter, die die Vorsteher des Apostolischen Stuhls angenommen haben (*suscipere*) und denen sie gefolgt sind, und die sie [das heißt die oben genannten] in gottlosem Stolz als verfluchungswert bezeichneten.<sup>119</sup>

Auch in anderem Zusammenhang, nämlich der Exkommunikation des römischen Diakons Rusticus, eines leiblichen Neffen des Papstes, der zum harten Kern der Befürworter der Drei Kapitel gehörte, kommt Vigilus in einem Schreiben vom 15. August 550 gewissermaßen beiläufig auf die vier Konzilien zu sprechen. Zu den gegen Rusticus erhobenen Vorwürfen gehört der folgende:

<sup>118</sup> Ep. an Valentinianus, JW 924; PL 69,52A-B.

<sup>119</sup> Ep. an Aurelianus von Arles, JW 925; MGH. Ep 3,67,21–38.

Außerdem habt Ihr [...] die erste ephesinische Synode bekämpft und verflucht und Cyrill seligen Angedenkens, in ähnlicher Torheit habt Ihr Blasphemien gegen unseren Herrn Jesus verteidigt und in alle Provinzen in trügerischer Weise geschrieben, nichts begangen zu haben, was gegen die Definition der heiligen Synode von Chalcedon gerichtet sei, welche mit dem Glauben der ihr vorausgehenden drei Synoden, das heißt der von Nicaea, der von Konstantinopel und der ersten von Ephesus, übereinstimmt.<sup>120</sup>

Nach dem Bekenntnis des Erzbischofs der Reichshauptstadt, Eutychius, zu den vier Konzilien, äußert sich Vigilius in seinem Brief vom 14. August 551 nicht anders:

Wir haben gern das klare Bekenntnis zum rechten Glauben entgegengenommen, und wir billigen es in allen Punkten und bekennen bei Gott als Urheber, dass wir es bewahren und unversehrt halten werden. [Dem Streit über die Drei Kapitel soll ein Ende gemacht werden, das mit dem übereinstimmt, was auf den vier Konzilien definiert wurde, so dass nach Beseitigung aller Zwietracht] das, was von eben diesen vier Synoden definiert wurde, in unerschütterlicher Verehrung eben dieser Synoden in allem bewahrt und beschützt werde.<sup>121</sup>

In einem Rundbrief an die ganze Kirche vom 5. Februar 552 gibt Vigilius den vier Synoden deutlicheres Profil, als er es in den weiter oben genannten Stellungnahmen getan hat. Er nennt bei dreien von ihnen die Zahl der versammelten Väter, bei zweien von ihnen den einberufenden Kaiser und den beziehungsweise die Vorsitzenden. Insgesamt stellt er die Glaubenseinheit dieser vier Synoden sehr deutlich heraus:

Alle sollen also wissen, dass wir jenen Glauben verkünden, halten und verteidigen, der von den Aposteln überliefert wurde, durch deren Nachfolger unverletzt bewahrt wurde, den die verehrungswürdige Synode der 318 Väter in Nicaea unter Offenbarung des Heiligen Geistes empfangen und in ein Symbolum gefasst hat, den dann drei andere heilige Synoden, das heißt die der 150 Väter, die in Konstantinopel unter dem Kaiser frommen Angedenkens Theodosius des Älteren stattfand, und die erste von Ephesus, auf der unser Vorgänger Papst Coelestin seligen Angedenkens und der Bischof von Alexandrien, Cyrill, den Vorsitz innehatten, und die [Synode] der 630 Väter in Chalcedon, die unter dem Kaiser Marcian frommen Angedenkens zusammenkam. Ihr saß unser Vorgänger Papst Leo heiligen Angedenkens durch seine Stellvertreter vor, und wie es die Gegnerschaft zu den verschiedenen zu verurteilenden Häresien verlangte, erklärten sie denselben Glauben in einem und demselben Sinn und Geist und gaben ihn ausführlich heraus.<sup>122</sup>

Diesem Passus folgt ein deutlicher Hinweis auf den Primat der römischen Kirche, ein Anliegen, das ja auch schon in der angesprochenen Frage des Konzilsvorsitzes von Chalcedon zum Ausdruck kam.

Der von Vigilius' Mitarbeitern ausgearbeitete Kompromissvorschlag, das sogenannte *Constitutum I* vom 14. Mai 553, in dem er die Drei Kapitel verteidigte, bezieht sich ausdrücklich auf sein Bekenntnis zu den vier Synoden im *Judicatum*:

<sup>120</sup> Ep. an Rusticus, JW 927; PL 69,48B-C.

<sup>121</sup> Ep. an Eutychius, JW 930; ACO IV,1; 17,22-40.

<sup>122</sup> Ep. encyclica, JW 931; PG 69,56B (= E. Schwartz, I. Vigiliusbriefe, II. Zur Kirchenpolitik Justinians, SBAW.PH 1940,2; 5,27-6,10).

Sehr verehrungswürdiger Kaiser, hier wird sonnenklar gezeigt, dass wir immer diesen Willen zur Verehrung der vier heiligen Synoden gehabt haben, sodass alles, was von den in ihnen zusammensitzenden heiligen Vätern definiert oder bestimmt oder gerichtet wurde, unversehrt bleiben soll.<sup>123</sup>

Doch der Papst bleibt nicht bei seiner Verteidigung der Drei Kapitel. In seinem Brief an den Konstantinopler Erzbischof Eutychius vom 25. Mai 553 und seinem *Constitutum II* vom 23. Februar 554 akzeptiert er die Verteilung der Drei Kapitel durch das inzwischen stattgefunden habende Konzil von Konstantinopel, an dem er selbst nicht teilgenommen hatte. Nach Zitat des Textes der vier Konzilien schreibt er in seinem Brief an den Bischof der Reichshauptstadt:

Deshalb soll Eure gesamte Bruderschaft wissen, dass wir die vier Synoden, das heißt die von Nicaea, die von Konstantinopel, die erste von Ephesus und die von Chalcedon [...], in allen Punkten annehmen und frommen Geistes verehren und einstimmig beobachten. Und wenn es welche gibt, die eben diesen heiligen Synoden nicht in allen Punkten folgen, die von ihnen über den heiligen Glauben definiert sind, so betrachten wir sie als getrennt von der Gemeinschaft (*coetus*) der heiligen und katholischen Kirche. [Nach Hinweis auf den Dreikapitelstreit:] Wenn schon in jedem menschlichen Handeln die Vernunft es erfordert, das, was in Frage steht, erneut zu erörtern (*retractare*), und man sich nicht dafür schämen muss, dass das, was zu Beginn ausgelassen wurde, schließlich im Eifer für die Wahrheit gefunden und veröffentlicht wird, um wie viel mehr ziemt es sich für kirchliche Diskussionen, in ihnen auch eben diese Methode zu beobachten. Vor allem, da es augenscheinlich ist, dass unsere Väter und vor allem der allerseligste Augustinus, der in der Auslegung der Heiligen Schrift hervorragte, der Lehrmeister der römischen Beredsamkeit, seine eigenen Schriften erneut durchgegangen ist (*retractare*), seine eigenen Worte verbessert hat und das, was er ausgelassen und dann gefunden hatte, hinzugefügt hat. Durch diese Beispiele angeregt, haben auch wir auf ähnliche Weise im Streit um die oben erwähnten Drei Kapitel niemals davon abgesehen zu erforschen, was in Bezug auf die Drei Kapitel in den Schriften unserer Väter noch Wahres gefunden werden kann.<sup>124</sup>

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang der Versuch des Papstes, den ganzen Kapitelstreit und damit auch indirekt seine wechselnden Stellungnahmen unter Berufung auf den „Lehrmeister römischer Beredsamkeit“, Augustinus, als eine durchaus legitime Form der *retractatio* zu kennzeichnen und zu rechtfertigen. Nicht ganz klar ist hier, ob er unter dieser „Neubehandlung“ die von seinen Vorgängern verpönte Form der *retractatio* der Konzilsgegenstände und -definitionen durch anschließende neue Konzilien, im vorliegenden Fall also konkret durch das zweite Konzil von Konstantinopel, meint, oder lediglich die genauere Erörterung derselben durch „private“ Theologen, konkret durch alle die, die sich am Dreikapitelstreit beteiligt haben.

<sup>123</sup> Constitutum I, JW 935; CSEL 35, 317,16–21.

<sup>124</sup> Ep. an Eutychius (Skandalon), JW 936; lateinisch PL 69, 122D, griechisch ACO IV,1;245,14–246,1. 6–17. – Zur Echtheit der beiden Briefe JW 936 und 937 vgl. E. Zettl, Die Bestätigung des V. Ökumenischen Konzils durch Papst Vigilius. Untersuchungen über die Echtheit der Briefe *Scandala* und *Aetius* (JW 936.937), Bonn 1974.

Auch in seinem *Constitutum II* fehlt nicht das Bekenntnis zu den vier Konzilien:

Nachdem wir den Text des seligen Konzils von Chalcedon beziehungsweise des Briefes des seligen Leo über den heiligen und orthodoxen Glauben vorgelegt haben, welcher einer und derselbe ist mit den drei vorausgegangenen Synoden, das heißt der von Nicaea, der von Konstantinopel und der ersten von Ephesus, und Eure Brüderschaft und die gesamte Kirche mit der Hilfe Gottes erkennt, dass wir mit aller Frömmigkeit eines ehrlichen Geistes in ihm beharren, halten wir es für sehr notwendig, um in allen Punkten die Ehrfurcht vor ihm zu wahren, über die Fragen der Drei Kapitel alles zu erörtern und mit der vorsichtigen Bekanntmachung eines Beschlusses zu entscheiden.<sup>125</sup>

Nach der Schlussentenz, durch die die Drei Kapitel verurteilt werden, fährt Vigilius fort:

Fern sei es von der gesamten Kirche, dass jemand behauptet, alle diese genannten Gotteslästerungen hätten die vorgenannten vier Synoden oder eine von ihnen rezipiert beziehungsweise die, die solches dachten und ihnen folgten; denn es steht fest, dass von den erwähnten heiligen Vätern und vor allem vom heiligen Konzil von Chalcedon niemand angenommen worden ist, über den ein Verdacht bestand, es sei denn, dass er die oben bezeichneten Gotteslästerungen beziehungsweise diesen Ähnliches oder eine Häresie, deren er verdächtigt worden war, zurückgewiesen hat, oder die Gotteslästerungen, bezüglich derer über ihn Zweifel bestanden, abgeleugnet und verurteilt hat.<sup>126</sup>

### 2.3 Pelagius I. (556–561)

Der Nachfolger des Vigilius, Pelagius I., der schon vor dessen Pontifikat römischer Apokrisiar in Konstantinopel war, berät diesen bei seinem Aufenthalt in der Reichshauptstadt. Er gilt als der Verfasser des *Constitutum I*, das heißt der päpstlichen Verteidigung der Drei Kapitel. Nach Rom zurückgekehrt, bemüht er sich, das inzwischen entstandene Schisma in der westlichen Kirche zu überwinden; denn große Teile der Westkirche erkennen das zweite Konzil von Konstantinopel nicht an. In seinem Brief an König Childebert vom 3. Februar 557 bekennt er sich zu den vier Konzilien:

Ich hielt es für notwendig, mit dem vorliegenden Brief Eurer Exzellenz kundzutun, dass wir auch die Definitionen über eben diesen katholischen Glauben, der auf den vier heiligen Konzilien festgelegt wurde, doch auch die des erwähnten Bischofs (Leo), welche die allgemeine Kirche immer hielt und hält, mit der Hilfe Gottes halten und verteidigen.<sup>127</sup>

Ein umfassendes Bekenntnis zu den vier Konzilien legt Pelagius I. auch den tuskischen Bischöfen in seinem Schreiben vom 15. April 557 vor:

Doch damit nicht bei Euch oder bei den Herden, die Euch anvertraut sind, vielleicht ein Verdacht über unseren Glauben übrig bleiben kann, wünsche ich, dass Eure Liebe mit aller Gewissheit zur Kenntnis nimmt, dass ich mit Hilfe des Herrn jenen Glauben bewahre, den die heilige Lehre der Apostel stiftete, den die Autorität des Konzils von

<sup>125</sup> *Constitutum II*, JW 937; ACO IV,2; 141,24–30.

<sup>126</sup> Ebd. 168,12–18.

<sup>127</sup> Ep. 7,5 an König Childebert, JW 946; Ausgabe *P. M. Gassó*, *Pelagii papae epistulae quae supersunt*, Montiserrati 1956, 21,22–22,1.

Nicaea bekräftigte, den die Bestimmungen (*sententiae*) der heiligen Konzilien von Konstantinopel, des ersten zu Ephesus und von Chalcedon erklärten (*explanare*) und dass ich nichts von den Definitionen der vorgenannten Konzilien entweder vermindert oder vermehrt oder in irgendeinem Punkt verändert habe, sondern dass ich alles mit der Hilfe Gottes, was von ihnen über die Reinheit des Glaubens aufgeschrieben wurde, unversehrt bewahre, ebensowohl unterwerfe ich einen jeden dem Urteil des Bannes, der zugestimmt hat, den Glauben der oben genannten vier Synoden beziehungsweise den *Tomus* des seligsten Vorsitzenden des Apostolischen Stuhls, der auf der Synode von Chalcedon bestätigt wurde, zu irgendeinem Teil entweder, wie auch immer, abzuschwächen oder in Zweifel zu ziehen [...].<sup>128</sup>

Wir beachten den „Frontwechsel“, der in diesem wie in den anderen Stellungnahmen der Päpste dieser Jahre stattgefunden hat: Die Päpste verteidigen die Konzilien, konkret eigentlich das *Chalcedonense*, nicht gegen die Kaiser, sondern gegen den Verdacht großer Teile der Westkirche, dass sie, die Päpste, den Glauben an das genannte Konzil verraten oder relativiert hätten. Sie setzen sich gegen ihnen unterstellte Anschauungen, in diesem Sinne gegen sich selbst, für das genannte Konzil ein. Das ist aber alles in allem doch ein entschiedener Einsatz für das Konzil.

Genauso deutlich ist die Stellungnahme Pelagius' I. in seinem Brief vom 16. April 557 oder 558:

Zur Beruhigung der Gerüchte unter den Leuten [können] wir die ganze Angelegenheit, unter Mitwirkung der Barmherzigkeit Gottes, zuversichtlich erklären und mit den klarsten Beweisen dartun, dass nichts gegen den Glauben der Väter und nichts gegen die Geltung (*firmitas*) der vier Synoden unternommen worden ist, dass vielmehr das bewirkt wurde, dass die Geltung der erwähnten Synoden gegen alle Feinde in unerschütterlicher Festigkeit bestehen bleibt.<sup>129</sup>

Im selben Brief heißt es weiter:

Was jedoch die vier Konzilien angeht, das heißt das Konzil der 318 (Väter) von Nicaea, das der 150 von Konstantinopel, das der 200 des ersten von Ephesus und das der 630 von Chalcedon, so bekenne ich, sie unter dem Schutz der göttlichen Barmherzigkeit so mit ganzer Seele und ganzer Kraft verstanden zu haben und bis zum Ende meines Lebens zu verstehen, dass ich sie in der Verteidigung des heiligen Glaubens, in der Verurteilung der Häresien und der Häretiker mit jedweder Hingabe bewahre, wie sie ja durch den Heiligen Geist bestätigt sind. Ich verspreche, ihre Geltung (*firmitas*), weil es die Geltung der allgemeinen Kirche ist, so zu wahren und zu verteidigen, wie meine Vorgänger sie ohne Zweifel verteidigt haben. [...] Darin verlange ich vor allem dem zu folgen und den nachzuahmen, der bekanntlich der Urheber der Synode von Chalcedon war, der sich seinem Namen entsprechend in lebendigstem Glaubenseifer als Glied dessen erwies, der der Löwe (*leo*) aus dem Stamme Juda war. Ich bin mir sicher, den oben genannten Synoden eine ähnliche Verehrung erweisen zu werden und für rechtläubig zu halten, wer immer von eben diesen vier Konzilien losgesprochen ist, und, wenn Gott uns in allem beschützt, niemals in meinem Leben irgendwie die Autorität ihrer heiligen und wahren Verkündigung zu mindern.<sup>130</sup>

Dem „Urheber der Synode von Chalcedon“ nachzufolgen, ist dabei eine gekonnte Formulierung. Sie bringt einerseits das Selbstverständnis der Päpste

<sup>128</sup> Ep. 10 an die tuskischen Bischöfe, JW 939; *Gassó*, 33,25–39.

<sup>129</sup> Ep. an das gesamte Volk Gottes, JW 938; *Gassó*, 36,12–18.

<sup>130</sup> Ebd. *Gassó*, 38,30–40.

dieser Jahre zum Ausdruck. Sie behaupten sich selbst – unter bewusster oder unbewusster „Stilisierung“ der Geschichte – als die letztentscheidende Größe bei der Feier eines Konzils. Leo „nachzufolgen“ bedeutet andererseits, an die den Päpsten obliegende Rolle zu erinnern, „Vollstrecker“ (*executor*) von Konzilsbeschlüssen zu sein. Denn genau das hat ein Leo gegenüber dem Chalcedonense getan und ein Gelasius als Pflicht des Papsttums definiert.

#### 2.4 Pelagius II. (579–590)<sup>131</sup>

Auch Pelagius II.<sup>132</sup> bemüht sich wie sein Vorgänger, Pelagius I., um die Beilegung des unter diesem wegen des Dreikapitelstreites entstandenen Schismas – leider ohne Erfolg. In einem ersten Brief an die Bischöfe Istriens, vermutlich aus dem Jahr 585, bekennt er sich ausführlich zu den vier Konzilien. Der Akzent liegt bei diesem Bekenntnis natürlich auf der Synode von Chalcedon, von der die schismatischen Westbischöfe meinen, sie sei durch das zweite Konzil von Konstantinopel beschädigt oder verraten worden:

Wir verkünden und halten nämlich den Glauben und verteidigen ihn mit aller Reinheit des Gewissens bis zum Blutvergießen, der von den Aposteln überliefert und durch ihre Nachfolger unversehrt bewahrt wurde und den die verehrungswürdige Synode der 318 Väter von Nicaea übernommen und in einem Symbolum niedergeschrieben hat, doch auch die Synode der 150 Väter von Konstantinopel, die unter Kaiser Theodosius dem Älteren frommen Angedenkens stattgefunden hat, doch auch die erste Synode von Ephesus, deren Vorsitzender unser Vorgänger, der Bischof der Stadt Rom Coelestin und der Bischof der Kirche von Alexandrien Cyrill waren, doch auch die Synode der 630 Väter von Chalcedon, die unter dem Kaiser Marcian frommen Angedenkens zusammengetreten ist und der unser Vorgänger heiligen Angedenkens Papst Leo durch seine Legaten und Stellvertreter vorgesessen hat und die denselben Glauben in einem und demselben Sinn laut verkündet und weitläufiger herausgegeben haben, wie es die Verurteilung der verschiedenen gernerischen Häresien erforderte.<sup>133</sup>

In einem weiteren Brief an die istrischen Bischöfe aus dem Jahre 585 (?)<sup>134</sup> betont der Papst den Zusammenhang und die Einheit aller vier ökumenischen Konzilien. Wer Chalcedon in Frage stellt, beschädigt auch die übrigen drei, die in Chalcedon ausdrücklich bestätigt wurden:

Eure Bruderschaft argwöhnt, durch die Ereignisse zu Zeiten des Kaisers Justinian frommen Angedenkens sei die heilige Synode von Chalcedon untergraben worden. Doch dies sei fern vom Tun eines Christen, vom Gedanken eines Christen. Denn auf ihr [das heißt der Synode von Chalcedon] wurden die Synode von Nicaea, die von

<sup>131</sup> Vgl. *Cl. Sotinel*, Pelagio II, in: *Enciclopedia dei papi*, I, 541–546.

<sup>132</sup> Zu den Bemühungen Pelagius' II. um die Wiederherstellung der Einheit vgl. *Sotinel*, *Das Dilemma des Westens. Der Drei-Kapitel-Streit*, 479–484.

<sup>133</sup> Ep. 1 an die Bischöfe Istriens, JW 1054; ACO IV,2; 106,6–16.

<sup>134</sup> Abgefasst wurde dieser unter dem Namen Pelagius II. veröffentlichte Brief von Gregor dem Großen, vgl. *P. Meyvaert*, *A Letter of Pelagius II composed by Gregory The Great*, in: *Gregory the Great. A Symposium*, herausgegeben von *J. C. Cavadini*, Notre Dame/London 1995, 117–136.

Konstantinopel und die erste von Ephesus bestätigt, und wer immer irgendwie dieselbe zu untergraben versucht, unternimmt es allerdings, die von Grund auf zu zerstören, welche von ihr bestätigt worden sind.<sup>135</sup>

Es folgen Bezugnahmen auf Leos Äußerungen zu Konzilien, unter anderem seine Unterscheidung zwischen *causa fidei* und *causa privata*<sup>136</sup>. Zum Schluss des langen Briefs wiederholt Pelagius II. noch einmal sein Bekenntnis zu Chalcedon und den vier Konzilien:

Wir haben viel geschrieben, weil wir auf vieles unter Angabe von Gründen antworteten [...]. In einem Punkt, den wir weiter oben schon einmal angesprochen haben, gibt es für uns keinen Überdruß, auch wenn wir ihn immer wieder entfalten: Wir halten den Glauben der heiligen Synode von Chalcedon mit Gottes Hilfe in allen Punkten unversehrt und ihre Definitionen (*definitiones*), wie wir die Definitionen der ersten Synode von Ephesus, die von Konstantinopel und die von Nicaea bis heute für nicht erneut verhandelbar (*inretractabiles*) gehalten haben, und bewahren sie für nicht erneut verhandelbar, selbst wenn es dabei um unser Leben geht.<sup>137</sup>

### 2.5 Gregor der Große (590–604)<sup>138</sup>

Von allen weiter oben erwähnten Bekenntnissen hat vor allem der Passus Gregors d. Gr. aus seinem Brief vom Februar 591 an die Patriarchen Johannes von Konstantinopel, Eulogius von Alexandrien, Gregor von Antiochien, Johannes von Jerusalem sowie an Anastasius, den Ex-Patriarchen von Antiochien, zu den vier ökumenischen Synoden Geschichte gemacht. Gregor beginnt damit, die vier Konzilien mit den vier Evangelien zu vergleichen, nennt für alle vier die jeweils verurteilten Häretiker und führt das treffende Bild des „viereckigen Steins“ ein, um die den Glauben gründende Funktion dieser Konzilien zu bezeichnen. Neu im Vergleich zu den vorausgehenden anderen Bekenntnissen ist die mit einer leichten Absetzung von den vier ökumenischen Konzilien vollzogene Erwähnung des zweiten Konzils von Konstantinopel, das aber immerhin schon als fünftes der Reihe der vier konnumeriert wird. Dabei nennt er auch den Grund, warum diesen Konzilien besondere Autorität zukommt: *universali sunt consensu constituta*, sie beruhen auf dem Konsens der Universalkirche. Spätere Konzilstheoretiker werden auf diesen wichtigen Satz zurückkommen<sup>139</sup>:

Weil [...] „mit dem Herzen zur Gerechtigkeit geglaubt wird und mit dem Mund das Bekenntnis zum Heil geschieht“ (Röm 10,10), bekenne ich, ebenso wie die vier Bücher des heiligen Evangeliums die vier Konzilien anzunehmen und zu verehren: Ich

<sup>135</sup> Ep. 3 an die Bischöfe Istriens, JW 1056; ACO IV,2; 113,33–37.

<sup>136</sup> Vgl. Sieben, Konzilsidee der Alten Kirche, 301–303.

<sup>137</sup> ACO IV, 2; 132,26–33. – In seiner *Defensio trium capitulorum* geht Pelagius II. im Zusammenhang mit seiner Verteidigung des Theodor von Mopsuestia ausdrücklich auf dessen Erwähnung in den *quattuor sanctis conciliis, quae totius orbis Ecclesiae veneratur* ein; vgl. PLS IV,1335.

<sup>138</sup> Vgl. F. Boesch Gajano, Gregorio I, in: Enciclopedia dei papi, I, 546–574.

<sup>139</sup> Vgl. H.J. Sieben, Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Paderborn 1996, 515–527.

umfasse nämlich mit ganzer Ehrfurcht und bewahre mit uneingeschränkter Zustimmung das von Nicaea, auf dem die falsche Lehre des Arius zunichte gemacht wird, auch das von Konstantinopel, auf dem der Irrtum des Eunomius und des Macedonius widerlegt wird, sowie das erste von Ephesus, auf dem die Gottlosigkeit des Nestorius gerichtet wird, und das von Chalcedon, auf dem die falsche Lehre des Eutyches und des Dioskur verworfen wird. Denn auf diesen erhebt sich wie auf einem viereckigen Stein (vgl. Offb 21,16) der Bau des heiligen Glaubens und möge [der Bau] jedwedem Lebens und jedweder Handlung existieren. Jeder, der sich nicht an ihre Geltung hält, liegt, auch wenn er als ein Stein angesehen wird, doch außerhalb des Gebäudes. Auch verehere ich ebenso das fünfte Konzil, auf dem der von Irrtum volle sogenannte Brief des Ibas verworfen wird, auf dem Theodor [von Mopsuestia], der die Person des Mittlers zwischen Gott und Menschen in zwei Hypostasen trennt, überführt wird, in den Frevel der Gottlosigkeit verfallen zu sein, sowie die in einem Unterfangen des Wahnsinns vorgetragenen Schriften Theodorets zurückgewiesen werden, durch die der Glaube des seligen Cyrill getadelt wird. Alle Personen jedoch, welche die vorgenannten verehrungswürdigen Konzilien ablehnen, weise ich zurück, diejenigen, die sie verehere, umfange ich; denn weil sie in allgemeiner Übereinstimmung gestiftet wurden, zerstört sich selbst und nicht sie, wer immer sich herausnimmt, entweder die loszusprechen, die sie binden, oder zu binden, die sie lossprechen. Wer also anderer Meinung ist, der sei gebannt. Wer jedoch den Glauben der vorgenannten Synoden festhält, dem sei Friede von Gott dem Vater durch Jesus Christus seinen Sohn [...].<sup>140</sup>

Das Briefregister Gregors d. Gr. enthält weitere Bekenntnisse zu den vier ökumenischen Konzilien<sup>141</sup>, so das Schreiben an den Subdiakon Savinus<sup>142</sup>, an die istrischen Bischöfe Petrus und Providentius<sup>143</sup>, an die gallischen Bischöfe<sup>144</sup>, an den Klerus und das Volk von Ravenna<sup>145</sup>, an den Priester Athanasius<sup>146</sup>, an den Bischof Quiricus und seine Kollegen<sup>147</sup>, an Eusebius von Thessaloniki<sup>148</sup>, an die Königin der Langobarden, Theodelinda<sup>149</sup>.

Mit dem Bekenntnis zu den vier Konzilien in einem weiteren, früheren Schreiben<sup>150</sup> an die Königin der Lombarden, Theodelinda, hat es eine besondere Bewandnis. Der Bischof von Mailand, Constantius, sollte es der Kö-

<sup>140</sup> Ep. an die Patriarchen, JW 1092; MGH. Ep 1, I,24; 36,18–37,3.

<sup>141</sup> Zu den vier Konzilien bei Gregor dem Großen vgl. neben der weiter unten genannten Studie von Congar auch W. Brandmüller, Konzil-Synode im Briefcorpus Gregors des Großen, in: AHC 37 (2005) 377–398, hier 390–394.

<sup>142</sup> JW 1214; MGH. Ep 1, III,10; 170,5–12: „Und so rezipieren wir die vier Synoden der heiligen allgemeinen Kirche wie die Bücher des heiligen Evangeliums. Was aber die Personen angeht, über die nach dem Schluss (*terminus*) der Synode etwas geschehen war, so wurde darüber zur Zeit [...] des Justinianus gehandelt, so jedoch, dass weder der Glaube in jemandem verletzt wurde noch betrifft eben dieser Personen irgendetwas anderes getan wurde als was auf eben dieser heiligen Synode von Chalcedon bestimmt worden war. Wir sprechen aber den Bann aus über jeden, der es sich herausnimmt, etwas aus der Glaubensdefinition zu vermindern, die auf eben dieser Synode vorgetragen wurde, beziehungsweise durch eine angebliche Korrektur ihren Sinn zu verändern. Vielmehr bewahren wir die Definition in allen Punkten, wie sie dort vorgelegt wurde.“

<sup>143</sup> JW 1372; ebd. V,56; 360,4–6.

<sup>144</sup> JW 1375; ebd. V,59; 372,3–4.

<sup>145</sup> JW 1381; ebd. VI,2; 382,3–8.

<sup>146</sup> JW 1446; ebd. VI,62; 438,11.

<sup>147</sup> JW 1844; MGH. Ep 2; XI,52; 327, 6–9 (ohne ausdrückliche Erwähnung der Vierzahl).

<sup>148</sup> JW 1847; ebd. XI,55; 330,12–13 (ohne ausdrückliche Erwähnung der Vierzahl).

<sup>149</sup> JW 1925; ebd. 431,22–25.

<sup>150</sup> JW 1308; MGH. Ep 1, 268,20–269,5.

nigin weiterleiten, weigerte sich aber wegen der Erwähnung des fünften Konzils. So erhielt er von Gregor ein eigenes Schreiben:

Jetzt machen wir es also so, wie es Euch gefällt, dass wir nur vier Synoden loben. Was aber jene fünfte Synode angeht, die später in Konstantinopel stattfand und von vielen fünfte genannt wird, so möchte ich doch, dass Ihr zur Kenntnis nehmt, dass sie nichts gegen die vier allerheiligsten Synoden bestimmt beziehungsweise gedacht hat; denn auf ihr wurde nur von Personen gehandelt, nicht aber vom Glauben, und zwar von solchen Personen, über die im Konzil von Chalcedon nichts enthalten ist. Vielmehr entstand nach der Formulierung der Kanones ein Streit, und es fand über die Personen eine sehr heftige Auseinandersetzung statt.<sup>151</sup>

Yves Congar fasst treffend die Stellungnahmen der Päpste zu den vier ersten ökumenischen Konzilien zusammen: „Ohne jeden Zweifel sieht man zu Beginn des 7. Jahrhunderts die vier ersten Konzile als diejenigen an, die „den Glauben“ formuliert haben und daher die essentielle und fundamentale Norm der Rechtgläubigkeit darstellen.“<sup>152</sup> Wir fügen aus der Sicht unserer Untersuchung hinzu: Dass sich diese Einschätzung in der Kirche des 7. Jahrhunderts durchgesetzt hat, ist wesentlich auch das Werk der Päpste des vorausgehenden Jahrhunderts, die sich für diese vier Konzilien eingesetzt und ihre Anerkennung und Durchsetzung ange-mahnt haben.

Der im Vorausgehenden dokumentierte Einsatz der Päpste für die Anerkennung und Durchsetzung der vier ersten ökumenischen Konzilien wird besonders augenfällig, wenn man ihn mit dem anderer Glieder der Kirche vergleicht. Es liegt in der Natur der Sache, dass kein einziger einzelner altkirchlicher Theologe oder Bischof einen auch nur annäherungsweise ähnlichen Einfluss ausgeübt hat wie die Reihe der von uns untersuchten römischen Bischöfe von Julius I. bis Gregor d. Gr. Das gilt selbst für einen Athanasius von Alexandrien, der als der große Verteidiger des Nicaenum in die Geschichte eingegangen ist.<sup>153</sup> Aber auch die Abfolge der Inhaber anderer altkirchlicher Bischofssitze als des römischen hat in dieser Hinsicht nichts Vergleichbares geleistet. Erst recht haben es die Kaiser dieser Zeit oder hat es eine länger fortbestehende Dynastie von Kaisern nicht getan. Den römischen Bischöfen der von uns untersuchten Zeitspanne kommt in der Frage der Anerkennung und Durchsetzung der ökumenischen Konzilien von Nicaea bis Chalcedon, welche bis heute für praktisch die ganze christliche Ökumene von grundlegender Bedeutung geblieben sind, eine absolute Sonderrolle zu.

<sup>151</sup> JW 1308; ebd. 273,24–30.

<sup>152</sup> Der Primat der vier ersten ökumenischen Konzilien, in: *Das Konzil und die Konzile*, herausgegeben von B. Botte, Stuttgart 1962, 89–130, hier 94 f.

<sup>153</sup> Zur Entwicklung seiner Einschätzung der nicaenischen Glaubensformel vgl. *Sieben*, Konzilsidee der Alten Kirche, 25–67.

### 3. Theologische und kulturelle Wurzeln beziehungsweise Voraussetzungen

Am Ende dieser Untersuchung stellt sich die Frage, wie die römischen Bischöfe zu der im Vorausgehenden festgestellten Haltung gegenüber den ökumenischen Konzilien gekommen sind. Was trieb sie dazu, sich für die Anerkennung der doch gar nicht von ihnen selbst, sondern von den Kaisern einberufenen und gar nicht in Rom, sondern in den östlichen Metropolen stattfindenden Konzilien einzusetzen, ihre Anerkennung zu propagieren, ihre Durchsetzung zu kontrollieren? Es gibt hier sicher ein ganzes Bündel von Faktoren, die die Haltung der Päpste gegenüber den vier ersten ökumenischen Konzilien mitbestimmt haben. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wollen wir nur auf zwei etwas näher eingehen, nachdem wir zuvor einige andere lediglich kurz erwähnt haben.

Zu diesen Faktoren gehört zum Beispiel der Brauch schon der vornicaenischen Kirche, die Entscheidungen von Lokalkonzilien zu übernehmen und sich in gewissem Sinne auch für deren Durchsetzung einzusetzen. Man denke zum Beispiel an die Verurteilung des Paul von Samosata oder ähnlicher Häretiker auf lokaler Ebene, die in der ganzen Ökumene übernommen wurden. Angesichts dieses Brauchs konnte sich die römische Kirche in dem Maße, wie sie sich für die Gesamtkirche verantwortlich fühlte, ermutigt sehen, für die Durchsetzung gerade auch überregionaler Entscheidungen einzusetzen.

Ein weiteres Motiv für ihre Haltung gegenüber den ökumenischen Konzilien könnte aber auch gerade in ihrem Interesse am Ausbau des eigenen Primates gelegen haben. Dieses Motiv funktioniert freilich erst nach Nicaea; denn es setzt dessen Kanon VI voraus. Er war gewissermaßen das Material, das die Propagatoren des Primatsgedankens und natürlich auch die Fälscher verwendeten, um schließlich Sätze wie diesen zu präsentieren: *Ecclesia romana semper habuit primatum*. Hubert Mordek schreibt im Zusammenhang seiner Darlegungen über den römischen Primat in Kirchenrechtssammlungen: „Fast scheint es, als habe das Papsttum [...] nur mit Hilfe nicaenischen Glanzes und nicht aus eigener Kraft die Führungsrolle im gesammelten Kirchenrecht durchzusetzen versucht.“<sup>154</sup> Die Päpste hatten also, gerade um ihren Primat weiter auszubauen, ein ganz besonderes Interesse an diesem ersten ökumenischen Konzil. Vielleicht stammt von daher dann auch ihr spezifisches Interesse an der Durchsetzung der nachfolgenden ökumenischen Konzilien.

---

<sup>154</sup> H. Mordek, Der römische Primat in den Kirchenrechtssammlungen des Westens vom IV. bis VIII. Jahrhundert, in: *Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio: ricerche e testimonianze; atti del Symposium Storico-Teologico*, Roma, 9–13 ottobre 1989, ed. M. Maccarrone, Città del Vaticano 1991, 523–566, hier 542. Vgl. ebd. 541 f. konkrete Beispiele dafür, dass das Nicaenum „den Stoff abgab“ für den Primat propagierende Texte.

Nicht ganz abwegig erscheint uns auch die Hypothese, dass die Päpste, vorausgesetzt, dass ein ökumenisches Konzil den von ihnen selbst für richtig gehaltenen Glauben definiert hatte, in den ökumenischen Konzilien das geeignetste Mittel gesehen haben, diesen ihren eigenen Glauben dann auch weltweit zu verbreiten. Motiv für ihren Einsatz wäre in diesem Sinne die Verbreitung des spezifisch römischen Glaubens beziehungsweise der römischen Glaubenstradition. Sicher lassen sich noch weitere Erklärungsversuche für den Einsatz der Päpste für die vier ersten ökumenischen Konzilien nennen und diskutieren. Wir gehen im Folgenden lediglich noch auf zwei etwas näher ein.

Eine erste, mehr theologische Antwort dürfte im Hinweis auf das bei den Päpsten dieser Zeit vorherrschende besondere Verständnis der Glaubensüberlieferung liegen, eine zusätzliche ergibt sich aus der Berücksichtigung des spezifisch römischen kulturellen Kontextes, in dem die Päpste lebten und dachten.

Um die theologische Antwort in den Blick zu bekommen, stellen wir zunächst einige typische Äußerungen zusammen, die das Verständnis der Päpste von der Überlieferung des Glaubens beleuchten. In seinem Brief *Obsecro* an Kaiser Constantius II. reflektiert Papst Liberius gewissermaßen sein eigenes Amtsethos, wenn er schreibt:

Als ich noch in einem andern kirchlichen Dienste lebte, habe ich nichts in übereilem Zorn, sondern alles nach den Regeln und Anordnungen des göttlichen Rechtes, nichts aus Prahlucht, nichts aus Ehrgeiz getan, was dem Gesetze entsprach. Auch dieses Amt habe ich, Gott ist mein Zeuge, ungern angetreten. In ihm verlange ich, so lange ich auf Erden leben werde, ohne Beleidigung Gottes auszuharren. Niemals habe ich eigene Anordnungen durchgeführt, sondern die der Apostel, auf dass sie immer in Kraft seien und beobachtet werden. Indem ich dem Brauch und der Ordnung meiner Vorgänger folgte, habe ich dem Bischofsamt der Stadt Rom nichts hinzugefügt und habe nicht geduldet, dass es geschmälert wird. Ich habe jenen Glauben bewahrt, der durch die Aufeinanderfolge so vieler Bischöfe auf uns gekommen ist. Mehrere von ihnen waren Märtyrer. Ich wünsche sehnlich, dass dieser Glaube immer unverseht bewahrt wird (*Et numquam mea statuta, sed apostolica, ut essent semper firmata et custodita, perfeci ... illam fidem servans, quae per successionem tantorum episcoporum cucurrit [...] ilibata custodiri exopto*).<sup>155</sup>

Liberius sieht seine Aufgabe als Papst in der Weitergabe des von den Vorfahren Überlieferten. Zu diesem Überlieferten gehören der „Brauch und die Ordnung“ seiner Vorfahren und natürlich ihr „Glaube“, „der durch die Überlieferung so vieler Bischöfe auf uns gekommen ist“. Der zu bewahrende Glaube ist ein überlieferter Glaube. Von Heiliger Schrift ist zwar nicht ausdrücklich die Rede, aber Liberius sieht in ihr ohne Zweifel den Kern des Überlieferten. Dieser Kern wird jedoch nicht unverstanden, unausgelegt überliefert, sondern eben so, wie er von den Vorfahren verstanden und ausgelegt wurde. Den direkten Zusammenhang mit den Konzilien bedenkt Liberius in dieser seiner Reflexion über sein Amt noch nicht, aber der Ansatz

<sup>155</sup> CSEL 65, 91,6–14.

für eine Beziehung zwischen dem Papst und den Konzilien, für den Einsatz des Liberius für das Konzil von Nicaea, ist irgendwie schon angedeutet.

Eine Äußerung von Papst Zosimus illustriert diese Haltung des Papstes Liberius. Er schreibt in seinem Brief an die Bischöfe der Provinz Narbonne und Vienne:

Denn bei uns lebt mit Wurzeln, die nicht herausgerissen werden können, das Altertum, dem die Entscheidungen der Väter die Achtung verliehen haben (*apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam*). Weil wir den Befehl gegeben haben, dass das, was unterbrochen worden war, wieder zu seiner Ordnung zurückkehrt, teuerste Brüder, soll der Metropolitanbischof von Arles die schon von Trophimus an durch die Zeiten bekräftigte Stammreihe der Ordination mit unverletzlicher Autorität in beiden narbonnensischen Provinzen und in der viennensischen besitzen.<sup>156</sup>

Im unmittelbaren Kontext geht es (bloß) um eine kirchenrechtliche Frage. In ihr rekurriert Zosimus auf die Überlieferung. Gewissermaßen beiläufig „entschlüpft“ ihm dabei der kapitale Satz: „Denn bei uns lebt mit Wurzeln, die nicht herausgerissen werden können, das Altertum, dem die Entscheidungen der Väter die Achtung verliehen haben.“ In seinem unmittelbaren Sinn ist auch dieser Satz wohl noch auf kirchenrechtliche Fragen bezogen. Aber es ist schon von einem „Altertum“ die Rede, das sich den „Entscheidungen der Väter“ verdankt. Auch hier ist noch nicht direkt von Konzilien die Rede, denen die Päpste eine besondere Ehrfurcht erweisen, aber der Boden ist bereitet für eine solche Auffassung.

Sixtus III. verbindet den Gedanken der Überlieferung unmittelbar mit dem der römischen Petrusnachfolge, wenn er lapidar formuliert: „Der selige Apostel Petrus überlieferte in seinen Nachfolgern, was er empfangen hat.“<sup>157</sup> Daraus ergibt sich für ihn die Konsequenz: „Weiterhin soll der Neuerung nichts erlaubt sein; denn dem Alten darf nichts hinzugefügt werden. Der lichte und klare Glaube der Vorfahren darf durch keine Beimischung von Schmutz getrübt werden.“<sup>158</sup>

Nach Papst Symmachus geht es im Streit zwischen den Kirchen von Arles und Vienne, also im selben Kontext wie bei Zosimus, um das Heil und Wehe der katholischen Religion: „Alle Gewalt (*potestas*) wird [in der katholischen Religion] untergraben, wenn nicht alles, was von den Priestern des Herrn einmal festgesetzt wird, ewig Bestand hat.“<sup>159</sup> Ähnlich äußert sich Symmachus in seinem Brief an die gallischen Bischöfe:

Die Grundsätze des Apostolischen Stuhls, die wir zu verkünden haben, fordern uns dazu auf, über die Eintracht der gesamten Kirche, die über die ganze Welt verstreut ist, zu wachen. Sie wächst besonders dann wirksamer heran, wenn das, was von den Vätern bestimmt wurde, von der nachfolgenden Generation ehrfürchtig bewahrt wird.<sup>160</sup>

<sup>156</sup> JW 334; MGH. Ep 3,11,30–34.

<sup>157</sup> JW 392; ACO I,2; 109,25 f.: Beatus Petrus apostolus in successoribus suis quod accepit, hoc tradidit.

<sup>158</sup> Ebd. 110,1: Nihil ultra liceat novitati, quia nihil adici convenit vetustati.

<sup>159</sup> Ep. 3. an Aeonius von Arles, JW 754; *Thiel*, 655.

<sup>160</sup> Ep. 14 an die gallischen Bischöfe, JW 850; *Thiel*, 722.

Wieder ist der Kontext kirchenrechtlicher Art, aber das bemühte Prinzip gilt *mutatis mutandis* natürlich auch für den überlieferten Glauben. Auch hier sind die früheren Bestimmungen der Vorfahren, der Väter, zu wahren.

Eine letzte Stimme, um das „Traditionsprinzip“ der römischen Bischöfe zu illustrieren: Papst Hormisdas belehrt den chalcedontreuen aus Afrika nach Konstantinopel geflohenen Bischof Possessor:

Die Grundsätze, die die Gläubigen zu halten haben, wurden von den Vätern festgelegt, ob es sich nun um Auslegung (*interpretatio*) oder Verkündigung oder um ein Wort zur Erbauung des Volkes handelt. Wenn es mit dem rechten Glauben und der gesunden Lehre übereinstimmt, wird es zugelassen, wenn es nicht damit übereinstimmt, wird es für ungültig erklärt. Es gibt nur ein Fundament, jedweder Bau, der außerhalb von ihm entsteht, ist ohne Festigkeit [...]. Es irrt aber vom Weg ab, wer von dem, was die Väter ausgewählt und aufgezeigt haben, abweicht.<sup>161</sup>

Die angeführten Texte stehen für zahlreiche andere. Man kann sie gewiss auch als simple Belege für platten Traditionalismus der römischen Päpste lesen, würde dabei aber die ihnen zugrunde liegende große theologische Idee der Überlieferung übersehen und verkennen: Der Glaube wird von Generation zu Generation überliefert. Und zwar nicht nur in den Büchern der Heiligen Schrift, sondern auch in der von den Vätern jeweils verstandenen und ausgelegten Heiligen Schrift. Deswegen sind die „Festlegungen“ der Väter wichtig. Und hier liegt die besondere Aufgabe der Päpste, an diese Festlegungen, besonders wenn sie konziliarer Art sind, zu erinnern, für ihre Anerkennung zu werben, ihre Verwirklichung durchzusetzen. So führen die Appelle, sich an die „Festlegungen“ der Väter zu halten, schließlich zur Selbstverpflichtung der Päpste, wie sie Gelasius formuliert: Die *sedes apostolica* soll *executrix conciliorum* sein. Die Aufgabe der Päpste ist es, sich für die Anerkennung und Durchsetzung der Konzilien einzusetzen.<sup>162</sup> Die Konzilien sind besondere Momente der Überlieferung, der jeweils von der Kirche verstandenen Überlieferung der Heiligen Schrift. Was lag näher bei diesem umfassenden Verständnis von Überlieferung, als diese spezifischen Momente mit zu beachten, mit einzuschließen, ihnen eine der Schrift ähnliche Rolle und Bedeutung zuzuerkennen? Von daher ergibt sich die Tendenz, stattgefunden habende Konzilien nicht einfach wieder dem Vergessen anheimfallen zu lassen.

Im Übrigen ist diese Einstellung alles andere als selbstverständlich. Andere Kirche haben dieser Form der Tradition nicht den gleichen Stellenwert eingeräumt. Am wenigsten haben dies die Kaiser getan. Vor die Alternative gestellt: „Einheit“ oder „Wahrheit“, haben sie sich für Einheit entschieden, die Päpste dagegen für „Wahrheit“, genauer für in Texten festgehaltene überlieferte Wahrheit, für Konzilsdefinitionen.

Mächtig gefördert wurde diese spezifisch römische Haltung gegenüber den stattgefunden habenden Konzilien durch den kulturellen Kontext. Ge-

<sup>161</sup> Ep. 124,4, JW 850; Thiel, 929.

<sup>162</sup> Vgl. weiter oben.

meint ist hier der römische Erbschaftsgedanke. Ihm kommen wir auf die Spur in einem Passus von Papst Coelestin:

Niemals fehlte er [Christus] denen, die seine Verkündigung übernommen hatten. Es lehrte sie der, der sie gesandt hatte, es lehrte sie der, der ihnen gesagt hatte, was sie lehren sollten. Es lehrte sie der, der bekräftigt hatte, er werde in seinen Aposteln gehört (vgl. Lk 10,16). Diese Sorge für die auftragene Verkündigung ging im Allgemeinen auf alle Bischöfe des Herrn über; denn wir sind zu dieser Sorge nach dem Erbrechte (*ius hereditarium*) verpflichtet, die wir in den verschiedenen Ländern an ihrer Statt den Namen des Herrn verkündigen, da ihnen gesagt wird: „Geht, lehrt alle Völker“ (Mt 28,19)! Eure Brüderlichkeit bemerkt, dass wir einen allgemeinen Auftrag erhielten. Er, der sie so in ihrer Gesamtheit allgemein beauftragt hat, wollte, dass wir auch alle handeln. Lasst uns der Verpflichtung unserer Stammväter folgen! Lasst uns alle die Mühen derer auf uns nehmen, denen wir alle in unseren Ämtern nachgefolgt sind! Gewähren wir ihre Sorgfalt dem schon Verkündeten (*praestemus eorum diligentiam praedicatis*)! Nach der Mahnung des Apostels (vgl. Gal 1,9) dürfen wir nach diesem keinerlei (andere) Verkündigung zulassen. Die Bewahrung des Überlieferten ist nicht weniger wichtig als der Dienst des Überlieferers (*non est minor tradentis officio custodia traditorum*).<sup>163</sup>

Uns interessiert in diesem Passus nicht das deutliche Bekenntnis des Papstes zur Kollegialität – die Verkündigung ging auf das Kollektiv der Bischöfe über –, sondern sein Rekurs auf das *ius hereditarium*, das typisch römische Erbrecht. Dieses, so der Papst, verpflichtet die Bischöfe zur Verkündigung. Der Auftrag Christi, alle Völker zu belehren, bedeutet die Übernahme eines verpflichtenden Erbes. Gilt dies für die Bischöfe allgemein, dann erst recht für die römischen. In einem weiteren Text Coelestins ist dieser typisch römische Erbschaftsgedanke ebenfalls mit Händen greifbar:

Unterstützt das, worüber wir geschrieben haben, bei den Königen der Erde! Diese wissen ihrerseits, was sie ihren Zeiten schuldig sind; sie wissen, dass ihre Reiche auf dem Fundament des katholischen Glaubens ruhen. Von heiligen Erben (*heredes sancti*) wird die Quelle des väterlichen und angestammten Glaubens rein bewahrt. Unverdorben fließt sie von ihnen aus durch die Späteren hindurch, und bei keinem von ihnen trübte sie je irgendein Schmutz. Der treue Verlauf bewahrt den Ursprung seiner Quelle; denn was am Anfang empfangen wurde (*accipere*), ist in den Nachkommen zu sehen.<sup>164</sup>

Die heutigen bischöflichen Verkünder des Glaubens sind „heilige Erben“. Erkennbar ist in diesem Passus natürlich auch die unmittelbare Verquickung mit dem theologischen Gedanken der Überlieferung, wenn es heißt: „Denn was am Anfang empfangen wurde, ist in den Nachkommen zu sehen.“ Deutlich wird jedenfalls an beiden Stellen, wie sehr die starke Hinwendung der römischen Päpste zur Vergangenheit auch von ihrem kulturellen Kontext, hier konkret vom römischen Erbschaftsgedanken, geprägt ist.<sup>165</sup>

<sup>163</sup> Ep. an die Synode von Ephesus, JW 379; ACO I,2,23,3–14.

<sup>164</sup> Ep. an die Synode von Ephesus, JW 385; ACO I,2,100,20–25.

<sup>165</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen J. Fellermayr, Tradition und Sukzession im Lichte des römisch-antiken Erbdenkens. Untersuchungen zu den lateinischen Vätern bis zu Leo dem Großen, München 1979, hier 333–345. – Zu weiteren Stellen, in denen der römisch-antike Erbschaftsgedanke eine zentrale Rolle für das Selbstverständnis der Päpste spielt, vgl. ebd. 383–397. – Zum römischen Erbdenkensdenk speziell im Zusammenhang der Begründung des päpstlichen Primats vgl. auch W. Ullmann, Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter, Stuttgart 1981, 67–70.